



Bundesanwaltschaft  
Ministère public de la Confédération  
Ministero pubblico della Confederazione  
Procura pubblica federala

2019

# Tätigkeits- bericht

Bericht der Bundesanwaltschaft  
über ihre Tätigkeit im Jahr 2019 an  
die Aufsichtsbehörde



# Vorwort

Ich freue mich, den Tätigkeitsbericht 2019 der Bundesanwaltschaft (BA) vorlegen zu können. Der Bericht umfasst insbesondere die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), deren aufsichtsrechtlichen Weisungen er Rechnung trägt.

Im Kerngeschäft der BA konnten im Berichtsjahr verschiedene wichtige Verfahren zu einem Abschluss gebracht werden. Erste Anklageerhebungen erfolgten in den grossen, von Task Forces geführten Verfahrenskomplexen Petrobras-Odebrecht und Weltfussball sowie in den Bereichen Völkerstrafrecht und Cyberkriminalität. Wichtige Anklagen wurden auch im Terrorismusbereich eingereicht. Getreu dem Grundsatz, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen soll, hat die BA im Berichtsjahr die Einziehung namhafter Deliktsbeträge erwirkt, insbesondere zur Restitution an geschädigte Personen oder Staaten.

Organisatorisch bildete der erfolgreiche Umzug ins neue Verwaltungszentrum G1 einen Schwerpunkt. Die moderne Infrastruktur am neuen Standort ist ein Gewinn für die Mitarbeitenden. Die Unterbringung im selben Gebäude mit fedpol stärkt die Zusammenarbeit mit einem Hauptpartner der BA. Ein weiterer Fokus lag auf der strategischen Weiterentwicklung der BA, mit welcher die Erfüllung ihres Gesetzesauftrags fortlaufend optimiert wird.

Das Berichtsjahr war geprägt durch das medial kontrovers diskutierte Thema meiner Wiederwahl für die neue Amtszeit. Über die Wiederwahl und das vom Parlament in mich gesetzte Vertrauen habe ich mich ebenso gefreut wie über die Wiederwahl meiner beiden Stellvertreter. Mit dieser Wahl der Kontinuität können die seit meinem Amtsantritt 2012 eingeleiteten und umgesetzten Entwicklungen fortgeführt und die BA als unabhängige Institution gestärkt werden.

Fortgeführt werden soll damit ebenfalls die gute Zusammenarbeit der BA mit ihren zahlreichen Partnerbehörden und -organisationen auf nationaler und internationaler Ebene. Eine starke Vernetzung ist unabdingbar für eine wirksame Bekämpfung moderner Kriminalitätsformen.

Intensiv gestaltete sich im Berichtsjahr auch die Zusammenarbeit mit der parlamentarischen Obergerichtsprüfungskommissionen beschlossen haben, zur Klärung des zwischen der AB-BA und der BA divergierenden Aufsichtsverständnisses eine Inspektion durchzuführen.

Die BA blickt auf ein anspruchsvolles Jahr zurück. Der vorliegende Bericht dokumentiert in Auszügen, wie vielfältig die von der BA wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben sind.

Abschliessend danke ich den zahlreichen Partnerbehörden der BA beim Bund und in den Kantonen für die gute Zusammenarbeit sowie den Mitarbeitenden der BA für ihren Einsatz.

Michael Lauber  
Bundesanwalt

Bern, im Januar 2020



# Inhalt

## Einleitung

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)	4
2 Internationale Zusammenarbeit	4
3 Nationale Zusammenarbeit	6
4 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber	8

## Interview

Interview mit dem Bundesanwalt	12
--------------------------------	----

## Operative Tätigkeiten

1 Strategie 2016–2019	16
2 Zentrale Eingangsbearbeitung der BA (ZEB)	16
3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit	17
4 Ermächtigungsdelikte	21
5 Urteilsvollzug	22

## Administrative Tätigkeiten

1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation	24
2 Generalsekretariat	24
3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln: Rechnung 2019	26
4 Allgemeine Weisungen	26
5 Code of Conduct	27
6 Personalwesen	27
7 Organigramm	28
8 Belastung der einzelnen Abteilungen	29

## Reporting

Zahlen und Statistiken (Reporting per 31. Dezember 2019)	32
---	----

# 1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)

## 1.1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG, SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und die Anstellung aller weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht.

Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

## 1.2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden.

Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonalen bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

# 2 Internationale Zusammenarbeit

## 2.1 GAFI<sup>1</sup>

Die BA ist als Expertin in die schweizerische Arbeitsgruppe eingebunden, die unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an den Arbeiten der GAFI teilnimmt. In diesem Zusammenhang analysiert die BA die zahlreichen Dokumente, die von den Arbeitsgruppen der GAFI erstellt werden; sie fasst Stellungnahmen und formuliert Vorschläge gestützt auf ihre Erfahrungen in ihrem Kompetenzbereich, der Strafverfolgung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

2019 führte die Schweiz die Umsetzung der Empfehlungen der GAFI zu den Schwachstellen fort, die im Rahmen der 2016 abgeschlossenen Länderprüfung der vierten Evaluationsrunde identifiziert worden waren. Die BA setzte insbesondere die Überprüfung und Optimierung der Statistiken fort, die für die Evaluation auf Ebene der BA und der kantonalen Staatsanwaltschaften zu führen sind, sowie die Koordination und Sensibilisierung der Kantone für die Empfehlungen der GAFI.

Die BA nahm darüber hinaus an den Arbeiten der «Interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung» (KGGT) und deren Arbeitsgruppen teil, die im Auftrag des Bundesrats und unter der Leitung des SIF die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz identifizieren und beurteilen und mit welchen der Bundesrat die entsprechende GAFI-Empfehlung zur nationalen Risikobeurteilung umsetzt.

In diesem Kontext beteiligte sich die BA insbesondere an der Ausarbeitung einer im Juli 2019 publizierten Studie zur Korruption als Vortat der Geldwäscherei.<sup>2</sup>

## 2.2 GRECO<sup>3</sup>

Am 22. März 2019 verabschiedete die GRECO den Bericht über die Konformität der Schweiz mit den Empfehlungen aus der vierten Evaluationsrunde betreffend die Korruptionsprävention von Parlamentariern, Richtern und Staatsanwälten. Von den zwölf Empfehlungen, die im Evaluationsbericht vom Frühling 2017 publiziert worden waren, betrafen zwei Empfehlungen die Tätigkeit der BA: Einerseits waren die Arbeiten zur Festlegung eines Verhaltenskodex für die Staatsanwälte abzuschliessen und andererseits waren Massnahmen zu

1 Groupe d'Action financière (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung).

2 [www.sif.admin.ch/dam/sif/de/dokumente/Integrit%C3%A4t%20des%20Finanzplatzes/nra\\_bericht\\_korruption.pdf.download.pdf/20190710\\_ber-korruption-geldwaescherei-d-final.pdf](http://www.sif.admin.ch/dam/sif/de/dokumente/Integrit%C3%A4t%20des%20Finanzplatzes/nra_bericht_korruption.pdf.download.pdf/20190710_ber-korruption-geldwaescherei-d-final.pdf)

3 Groupe d'Etats contre la corruption (Staatengruppe gegen Korruption).

treffen zur Aufbewahrung von Daten über allfällige, gegen Staatsanwälte eröffnete Disziplinarverfahren.

Die BA hat diese Empfehlungen umgesetzt, indem sie am 1. Juli 2017 ihren Code of Conduct in Kraft gesetzt hat (seit Herbst 2017 online einsehbar<sup>4</sup>) und indem sie in ihren Tätigkeitsbericht ein Unterkapitel aufnahm, das allfälligen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte gewidmet ist. Die GRECO hob diese Anpassungen in ihrem Konformitätsbericht vom 22. März 2019 hervor und würdigte die von der BA umgesetzten Massnahmen. Die Schweiz entspricht somit diesen Empfehlungen der GRECO.

### 2.3 OECD<sup>5</sup>

Im März 2018 verabschiedete die OECD ihren Bericht über die Phase-4-Länderprüfung der Schweiz durch die Arbeitsgruppe der OECD zur Korruptionsbekämpfung. Dieser Bericht befasst sich mit der Evaluation der Schweiz betreffend die Umsetzung des Übereinkommens der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie betreffend die Empfehlung von 2009 zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Zudem enthält der Bericht mehrere an die Schweiz gerichtete Empfehlungen in diesem Bereich, von denen einige die Tätigkeit der BA betreffen.

Die BA hat die erforderlichen Arbeiten eingeleitet, um anfangs 2020 die Daten bereitstellen zu können, die zur Erstellung eines schriftlichen Berichts über die Umsetzung der Empfehlungen zuhanden der Arbeitsgruppe erforderlich sind.

Ab Januar 2020 ist die BA durch die seit dem 1. November 2019 für den Bereich der internationalen Korruption verantwortliche Staatsanwältin in der OECD vertreten.

### 2.4 Genocide Network<sup>6</sup>

Die BA nahm im Berichtsjahr am 26. und 27. Treffen des Europäischen Genocide Networks in Den Haag teil. Dieses Netzwerk bietet den Teilnehmern die Gelegenheit, sich fachspezifisch weiterzubilden sowie Erfahrungen auszutauschen. Themen der Treffen im Berichtsjahr waren namentlich die Herausforderungen und Vorteile der

Strafverfolgung von «foreign fighters» wegen Völkerstrafrechtsverbrechen und Terrorismusdelikten, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der UN-Ermittlungsgruppe UNITAD<sup>7</sup>, die erhebliche Zunahme von Völkerstrafrechtsverfahren, die Opferrechte sowie die Zugangsmöglichkeiten zu Informationen aus dem Schlachtfeld. Thematisiert wurden des Weiteren die Initiative für ein neues internationales Rechtshilfeinstrument für Völkerstrafrechtsverbrechen und das Analyseprojekt AP CIC von Europol, welches Mitgliedstaaten, Drittstaaten und Organisationen insbesondere bei der Verfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen unterstützen soll.

Überdies konnten sich die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von ausschliesslich ihnen vorbehaltenen Sitzungen zwecks Sicherstellung einer vernetzten und koordinierten Verfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen austauschen.

### 2.5 Teilnahme an der 24. Jahreskonferenz der IAP<sup>8</sup>

Die Jahreskonferenz der IAP, welche vom 15. bis 19. September 2019 in Buenos Aires stattfand, wurde von der Generalstaatsanwaltschaft der Autonomen Stadt Buenos Aires organisiert.

Hauptthema der diesjährigen Konferenz war «Die internationale Zusammenarbeit in verschiedenen Rechtssystemen». Behandelt wurden verschiedene damit zusammenhängende Aspekte wie die unterschiedlichen Rechtssysteme und teilweise gleichen Herausforderungen, die Rolle und Zuständigkeiten der Staatsanwälte und Verbindungsstaatsanwälte, die Beziehungen zwischen Richtern, Staatsanwälten und der Polizei bei komplexen grenzüberschreitenden Ermittlungen, die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung und den Austausch von Beweismitteln sowie informelle und alternative Möglichkeiten zur rechtshilfeweisen Erhebung von Beweismitteln. Im Rahmen von Workshops und Sitzungen von Interessengruppen wurden u.a. Themen wie der Unterschied zwischen Erkenntnissen und Beweisen, elektronische Beweise, «Mega-Prozesse», Umweltverbrechen, Menschenhandel sowie die Sicherheit und Unabhängigkeit von Staatsanwälten vertieft. Darüber hinaus hatten die mehr als 400 Teilnehmer aus 86 Staaten die Gelegenheit, sich fachlich und persönlich auszutauschen und dadurch das eigene Kontaktnetz zu erweitern.

Im Vorfeld zur Konferenz der IAP nahm die BA überdies am thematischen Treffen und an der Generalversammlung der «Association internationale des procureurs et poursuivants francophones» (AIPPF) teil.

4 [www.bundesanwaltschaft.ch/mpc/de/home/die-bundesanwaltschaft/code-of-conduct.html](http://www.bundesanwaltschaft.ch/mpc/de/home/die-bundesanwaltschaft/code-of-conduct.html)

5 Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

6 European Network of contact points in respect of persons responsible for genocide, crimes against humanity and war crimes.

7 UN Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh / Islamic State in Iraq and the Levant.

7 UN Investigative Team to Promote Accountability for Crimes Committed by Da'esh / Islamic State in Iraq and the Levant.

8 International Association of Prosecutors.

## 3 Nationale Zusammenarbeit

### 3.1 Bundesamt für Polizei (fedpol)

Die Basis der guten Zusammenarbeit zwischen BA und fedpol bildet nicht nur ein übereinstimmendes Grundverständnis der gemeinsamen Ziele und Strategien, sondern auch ein klares Bewusstsein für die gegenseitigen Funktionen und Aufgaben. Diese Basis wurde mit der Realisierung und dem Bezug des gemeinsamen Gebäudes am Guisanplatz in Bern weiter gestärkt. Die gute Zusammenarbeit betrifft nebst der Führung von fedpol auch dessen einzelne Einheiten, namentlich die Bundeskriminalpolizei (BKP), den Bundessicherheitsdienst (BSD) und die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

Die Zusammenarbeit mit fedpol beschränkt sich nicht auf die operative Ebene. Das künftige, zielgerichtete Zusammenwirken und die unaufhaltsame digitale Transformation bilden Herausforderungen, denen sich BA und fedpol gemeinsam im Rahmen des Programms «Joining Forces» stellen. Dieses bezweckt die strategische Weiterentwicklung der Zusammenarbeitsstrukturen und die Entwicklung der notwendigen Arbeitsinstrumente.

### 3.2 Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Eine prioritäre Aufgabe im Rahmen der guten Zusammenarbeit mit dem NDB war im Berichtsjahr die zeitnahe Koordination im Terrorismusbereich (operative Koordinationsplattform TETRA, «TErrorist TRAcking»). An Aktualität weiter gewonnen hat in diesem Zusammenhang die Frage der «Rückkehrer» aus Krisengebieten. Im Spionagebereich (verbotener Nachrichtendienst nach Art. 272 ff. des Strafgesetzbuches, StGB, SR 311.0) konnten dank der engen und effizienten Zusammenarbeit mit dem NDB in Bezug auf Cyber- und andere Spionageangriffe insbesondere auf die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) diverse Personen und ausländische Dienste als mutmassliche Angreifer identifiziert werden.

Die Empfehlungen der Geschäftsprüfungsdelegation gemäss deren Bericht «Inspektion als Folge der Verhaftung einer ehemaligen Quelle des NDB in Deutschland» vom 13. März 2018 (BBI 2018 5045) wurden umgesetzt.

### 3.3 Bundesamt für Justiz (BJ)

Als Zentral- und Aufsichtsbehörde im Bereich der internationalen Rechtshilfe gewährleistet das BJ die Begleitung der Verfahren der passiven Rechtshilfe und berät die BA in den Verfahren der aktiven Rechtshilfe. Zudem kümmert es sich um die von der BA beantragten Auslieferungen, um Fragen rund um die Delegation der Strafverfolgung und um die internationale Aufteilung eingezogener Vermögenswerte. Die BA arbeitet täglich mit dem BJ zusammen, und die Zusammenarbeit ist ausgezeichnet: Die Kontakte werden auf der adäquaten Ebene

hergestellt und eventuelle Divergenzen können im Allgemeinen pragmatisch gelöst werden. Dies hindert das BJ indessen nicht daran, seinen Aufgaben als Aufsichtsbehörde nachzukommen und gegen Entscheide der BA, die es als unbegründet erachtet, gegebenenfalls Beschwerde zu erheben.<sup>9</sup>

Ausserdem sind die beiden Verbindungsstaatsanwältinnen der Schweiz bei EUROJUST auch dem BJ unterstellt. EUROJUST hat sich vor allem zur Koordination der internationalen Anstrengungen zur Kriminalitätsbekämpfung als ein zentraler Partner der BA etabliert. Im November 2019 ist die erste Verbindungsstaatsanwältin, die 2015 für die Schweiz zu EUROJUST entsandt wurde, zur BA zurückgekehrt.

### 3.4 Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Die BA setzt ihre Zusammenarbeit mit der FINMA sowohl im Rahmen von laufenden Verfahren als auch generell zur Erfüllung ihrer Aufgaben fort. Die Zusammenarbeit betraf im Wesentlichen Fälle von Börsendelikten, Geldwäscherei und internationaler Korruption im Zusammenhang mit Finanzintermediären. Laut dem Urteil des Bundesgerichts 1B\_547/2018 vom 15. Januar 2019 sind Ersuchen der BA auf Übermittlung von Entscheiden der FINMA gestützt auf Art. 194 StPO Massnahmen der Rechtshilfe zwischen Behörden im Sinne von Art. 44 StPO und somit keine Zwangsmassnahmen. Das Bundesstrafgericht erwog gestützt auf dieses Urteil, dass der Beschwerdeführer kein Recht hatte, die Siegelung der ihn betreffenden Entscheide der FINMA zu beantragen, die auf dem Weg der Rechtshilfe zwischen Behörden eingeholt worden waren (BB.2018.192 vom 3. Juli 2019).

### 3.5 Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

Auch im Berichtsjahr konnten die ESTV und die BA eng zusammenarbeiten, um jene Synergien zu nutzen, die ihre jeweiligen Tätigkeitsbereiche bieten. So konnte die BA im Rahmen ihrer Ermittlungen mutmassliche, steuerrechtliche Unregelmässigkeiten feststellen (z.B. Identifizierung unsteuerter Vermögenswerte oder von Gesellschaften, die in der Schweiz steuerpflichtig wären). Solche Fälle zeigt die BA bei den zuständigen Steuerbehörden an. Umgekehrt bringen laufende Steuerverfahren bisweilen Verhaltensweisen ans Licht, die zum Gegenstand eines Strafverfahrens der BA werden können. Um die Identifizierung relevanter Sachverhalte und die Zusammenarbeit zu optimieren, sind *Single Points of Contact* als Bindeglieder zwischen den beiden Behörden im Einsatz.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. Urteil RR.2018.287 vom 29. April 2019.



### 3.6 Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)

Der Bundesanwalt ist Vizepräsident der SSK. Die aktive Mitarbeit in der SSK ist der BA wichtig. Denn die SSK fördert die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes. Sie bezweckt insbesondere den Meinungs austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone untereinander und mit denjenigen des Bundes sowie die Koordination und Durchsetzung gemeinsamer Interessen. Die SSK fördert eine einheitliche Praxis und damit Rechtssicherheit im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Sie nimmt namentlich Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, erlässt Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Straf- und Strafprozessrechts sowie verwandter Gebiete.

Ein zentrales Thema im Berichtsjahr war die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der SSK und die Professionalisierung ihrer Strukturen, welche auch die BA aktiv unterstützt hat. Mit der Revision der Statuten der SSK wurden insbesondere die Grundlagen für ein Generalsekretariat geschaffen, welches vom Vorstand der SSK eingesetzt und betrieben wird. Das Personal des Generalsekretariats wird örtlich und administrativ bei der BA an deren Hauptsitz in Bern angesiedelt; in fachlicher Hinsicht ist es dem Vorstand der SSK unterstellt. Der neue Generalsekretär der SSK tritt seine Funktion auf den 1. Januar 2020 an.

### 3.7 Verbundaufgaben in der Strafverfolgung

#### (1) Sicherheitsverbandsübung 2019 (SVU 19)

Im November 2019 wurden die Sicherheitsstrukturen und -prozesse der Schweiz während einer 52-stündigen Übung getestet. Die BA war mit rund 70 anderen Organisationen (Stäbe, Bundesstellen, Kantone, Städte und kritische Infrastrukturen) in diese Stabsrahmenübung eingebunden. Ziel der Übung war es zu überprüfen, wie die involvierten Sicherheitsorganisationen einen Krisenfall bewältigen können und wie sie in einer angespannten Bedrohungslage zusammenarbeiten. Das Szenario bildeten im Rahmen einer lang anhaltenden Terrorbedrohung Angriffe gegen kritische Infrastrukturen, erpresserische Forderungen und drohende Anschläge.

Seitens der BA waren operative Teams, ein Kommunikationsteam sowie ein Krisenstab an der Übung beteiligt. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten mit den kantonalen Staatsanwaltschaften und Polizeien konnten wesentliche Grundlagen erarbeitet werden. Der gemeinsame Standort (BA/fedpol) am Guisanplatz in Bern erleichterte die Zusammenarbeit des Krisenstabs, der operativen Teams und der Kommunikation. Die BA beurteilt die Übung als gelungen.

#### (2) *Terror Single Point of Contact*

Die Staatsanwaltschaften sämtlicher Kantone haben gegenüber der BA einen *Single Point of Contact* im Bereich Terrorismusbekämpfung (BA SPOC T) bezeichnet. Dieser dient der BA als erster Ansprechpartner im Kanton bei Fällen mit Verdacht auf terroristische Umtriebe und bei allgemeinen Fragen zum Thema. Als Bindeglied zur BA verfügt er über den direkten Kontakt zur Leitung des Deliktsfelds Terrorismus. Als entsprechender Ansprechpartner dient der BA SPOC T auch seinen Kollegen im Kanton. Die BA versorgt die BA SPOC T regelmässig mit Informationen, die diese den Kollegen in den Kantonen zur Sensibilisierung für die Thematik weitergeben.

#### (3) *Cyberboard*

Die Gefährdung durch die Cyberkriminalität nimmt weltweit zu. Ziel der Strafverfolgung ist es, die Schweiz im Verbund mit nationalen und internationalen Partnern für Cyberattacken unattraktiv zu machen. Das Cyberboard stellt die etablierte Plattform für die Strafverfolgung dar, um Cyberkriminalität gemeinsam zu bekämpfen. Für eine wirksame Gestaltung der Verbundaufgabe fördert das Cyberboard insbesondere die Vernetzung, die Koordination und den Wissenstransfer.

Die Vernetzung der Strafverfolgung mit der Cybersicherheit und -abwehr zugunsten eines gesamtschweizerischen Dispositivs ist zentral. So vereint das Cyberboard im strategischen Gremium Cyber-STRAT die wichtigsten Akteure des Bundes und der Kantone.<sup>10</sup> Die aktuellen Themen umfassen u.a. die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, die Prävention und Public-Private-Partnership. Zudem diskutiert das Gremium auch nationale Entwicklungen wie die Umsetzung der Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken für die Jahre 2018–2022 (NCS II) sowie Themen aus dem operativen Gremium Cyber-CASE.

Mit dem Gremium Cyber-CASE gewährleistet das Cyberboard die operative Vernetzung. Die nationalen und kantonalen Cyberkriminalitäts-Ansprechpersonen sind definiert.<sup>11</sup> Diese behandeln in gemeinsamen Sitzungen aktuelle Phänomene und Problemstellungen der

<sup>10</sup> Nebst BA und fedpol den NDB, das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS), die Schweizerische Kriminalprävention (SKP), die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) und den Sicherheitsverbund Schweiz (SVS).

<sup>11</sup> Analytiker der Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI), spezialisierte Polizisten des Netzwerks für die Ermittlungsunterstützung in der digitalen Kriminalität (NEDIK) sowie Cyber-Single Points of Contact der Staatsanwaltschaften.

## 4 Rechtsfragen und allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber

Cyberkriminalität. Themenspezifisch nehmen wichtige Partnerbehörden an den Cyber-CASE-Sitzungen teil.<sup>12</sup>

Die Erfahrungen im Cyberboard sind positiv. Die BA als Organisatorin des Cyberboards dankt allen Partnerbehörden für das konstruktive Engagement.

### 4.1 Audiovisuelle Durchführung von Einvernahmen

Gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität ergibt sich regelmässig die Notwendigkeit, besonders anforderungsreiche Einvernahmen durchzuführen. Namentlich wenn Parteien oder Verfahrensbeteiligte zu komplexen Themen befragt werden, wenn mehrere Einvernahmen parallel stattfinden müssen, wenn ein Zeuge aus dem Ausland nur für kurze Zeit zur Verfügung steht oder wenn der Beizug eines Dolmetschers erforderlich ist, erweist sich die Befragung mit laufender Protokollierung als zeit- und kräftezehrend für alle Beteiligten. Zudem leiden die Authentizität und der Gehalt der gemachten Aussagen. Aus diesen Gründen ist die BA dazu übergegangen, in solchen Konstellationen Einvernahmen audiovisuell aufzuzeichnen, ohne laufende Protokollierung. Dabei werden die Rahmenbedingungen und Formalien der Befragung, die Rechtsbelehrung, Beginn und Ende der audiovisuellen Aufzeichnung, die vorgehaltenen Beweismittel (Beilagen) und besondere Vorkommnisse während der Befragung in einem Rahmenprotokoll festgehalten, welches am Ende der Befragung von allen Teilnehmenden unterzeichnet wird. Ein schriftliches Transkript der Aussagen wird erst im Nachgang der Einvernahme erstellt. Die Aufnahme selbst wird zusammen mit dem Rahmenprotokoll, den Beilagen und dem Transkript als Beweismittel zu den Akten genommen.

Die Strafprozessordnung sieht dieses Vorgehen an sich nur für das Hauptverfahren vor (Art. 78 Abs. 5<sup>bis</sup> StPO). Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hiess die Praxis der BA mit Beschluss vom 27. Juni 2019 (BB.2019.19) indes gut. Zur Rechtmässigkeit der Aufzeichnung und nachträglichen Protokollierung der Einvernahmen im Vorverfahren folgte die Beschwerdekammer der Meinung des Bundesgerichts in BGE 143 IV 408 E. 8.3. Darüber hinaus erachtete es das Bundesstrafgericht als zulässig, wenn die BA die Aufnahmen durch private Dienstleister transkribieren lässt. Dank dieser Rechtsprechung wird es der BA auch künftig ermöglicht, anspruchsvolle Einvernahmen rasch, effizient und unter Wahrung der Rechte der Parteien durchzuführen.

### 4.2 «Ne bis in idem»

Im Fall «MUS» verurteilte das Bundesstrafgericht einen der Beschuldigten im Oktober 2013 zu einer 52-monatigen Freiheitsstrafe, die das Bundesgericht am 22. Dezember 2017 bestätigte. Die Behörden des Kantons St. Gallen, die mit dem Strafvollzug beauftragt waren, verweigerten die Aussetzung des Strafantritts bis zum Ausgang jenes Verfahrens, das in der Tschechischen Republik im gleichen Zusammenhang geführt wurde. Der Verurteilte machte geltend, die tschechischen Behörden seien zur Beurteilung des Sachverhalts besser

---

<sup>12</sup> Z.B. Eurojust, Europol, das BJ und der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (BÜPF).

in der Lage als die schweizerischen, und ein Freispruch im tschechischen Verfahren würde ihm ermöglichen, das schweizerische Urteil in Revision zu ziehen. Sollte er aber seine Strafe in der Schweiz antreten müssen, wären die tschechischen Behörden gemäss dem Grundsatz «ne bis in idem» verpflichtet, das dortige Verfahren einzustellen, wodurch er um die Möglichkeit eines Freispruchs gebracht würde.

Mit Urteil 6B 1019/2019 vom 3. Oktober 2019 bestätigte das Bundesgericht die Weigerung der St. Galler Behörden, den Strafvollzug auszusetzen. Laut Bundesgericht bezweckt der Grundsatz «ne bis in idem», wie er in Art. 46 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) verankert ist, zu verhindern, dass eine Person wegen derselben Tat in zwei Staaten bestraft wird. Die Bestimmung gewährt aber keinen Anspruch darauf, wegen derselben Tat zweimal beurteilt zu werden; in der Hoffnung, in einer Gerichtsbarkeit eine mildere Strafe zu erhalten als in der anderen. Das schweizerische Urteil muss daher vollstreckt werden. Dieses Urteil zeigt die Wichtigkeit einer guten Koordination der Verfahren, wenn mehrere Staaten konkurrierend für denselben Sachverhalt zuständig sind, damit ein «forum shopping» vermieden wird.

#### **4.3 Rückweisung einer Anklageschrift**

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hob mit Entscheid vom 17. Dezember 2019 (BB.2019.213 und BB.2019.215) auf Beschwerde der BA den Entscheid der Strafkammer auf, die Anklage im Fall des Financiers Florian Homm an die BA zurückzuweisen, da eine Rückweisung zur Abänderung der Anklage die Dauer des Verfahrens unnötig verlängert hätte und so sowohl dem Beschleunigungsgebot als auch dem Prinzip der Verfahrensökonomie zuwidergelaufen wäre.

Am 20. Februar 2019 erhob die BA in diesem Fall Anklage gegen vier Beschuldigte wegen gewerbsmässigen Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht, Veruntreuung, schwerer Geldwäscherei, Urkundenfälschung, betrügerischen Konkurses, Erschleichung einer falschen Beurkundung und Verletzung der Meldepflicht. Mit Entscheid vom 25. September 2019 wies die Strafkammer die Sache in der Erwägung an die BA zurück, die Anklageschrift entspreche in einigen Punkten den Anforderungen des Anklagegrundsatzes nicht. Gegen diesen Entscheid erhoben einer der Beschuldigten am 28. September 2019 und die BA am 7. Oktober 2019 Beschwerde.

In ihrem gutheissenden Entscheid erinnert die Beschwerdekammer vorab daran, dass die Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur ausnahmsweise zulässig

ist und diese Rechtsprechung vor allem Rückweisungen zur Vornahme von Untersuchungshandlungen oder zur Berücksichtigung von Verfahrenshindernissen betrifft, was vorliegend nicht der Fall war. Zudem könne die Beschwerdekammer in der vorliegenden Konfiguration, in der es zwischen der BA und der Strafkammer Divergenzen bezüglich der tatsächlichen und rechtlichen Darlegungen gab, ihre eigene Auffassung nicht durchsetzen, weil die tatsächliche und rechtliche Würdigung dem Sachrichter zukomme. Darüber hinaus könnten solche Differenzen auf dem Weg der Berufung gelöst werden, die per 1. Januar 2019 auf Bundesebene eingeführt wurde und bei der die zuständige Behörde in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht über eine volle Kognition verfügt.

#### **4.4 Anpassung der Zuständigkeitsregelung im Luftfahrtgesetz (LFG)**

Wie die BA bereits in ihrem Tätigkeitsbericht 2018 (S. 9) erklärte, begrüsst sie die Motion Candinas 18.3700, welche darauf abzielt, die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen und schweren Vorfällen einheitlich dem Bund zu übertragen. Nachdem der Bundesrat die Annahme der Motion beantragt und der Nationalrat die Motion am 28. September 2018 angenommen hatte, wurde die Motion am 10. September 2019 auch durch den Ständerat angenommen.

Die Motion wird im Rahmen einer Änderung von Art. 98 LFG (SR 748.0) umgesetzt. Dies mit der Konsequenz, dass nicht nur alle an Bord eines Flugzeuges begangenen strafbaren Handlungen, sondern neu auch die bisher durch die kantonalen Staatsanwaltschaften verfolgten, am Boden begangenen strafbaren Handlungen, die zu einem Flugunfall oder einem schweren Vorfall geführt haben, der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.

Durch diese Neuerung besteht einerseits im Falle eines Ereignisses von Anfang an Klarheit, dass die Zuständigkeit für die Strafverfolgung bei der BA liegt. Die BA schätzt dabei die gute Zusammenarbeit mit den sich im Ereignisfall sofort vor Ort befindenden kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Andererseits werden dadurch eine einheitliche Rechtsprechung sowie der zentrale Aufbau entsprechenden Fachwissens gewährleistet.

#### **4.5 Bekämpfung organisierter Kriminalität**

Die Bekämpfung von kriminellen Organisationen und die wirksame Eindämmung ihrer Ausbreitung erfolgt auch durch legislative Massnahmen zur Stärkung der geltenden gesetzlichen Grundlage und zur Anpassung der Rechtsinstrumente, die einschneidende präventive und repressive Aktionen ermöglichen. Das Parlament eröffnete Anfang 2020 die Diskussion über den Entwurf

eines Bundesbeschlusses vom 14. September 2018 über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll sowie über die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität. Nach Ansicht der BA gibt es entgegen dem, was die Vorlage vorsieht, zwei Schwerpunkte, die der Gesetzgeber bei der Änderung der bestehenden Gesetzesbestimmung zu berücksichtigen haben wird, welche den Tatbestand der organisierten Kriminalität beschreibt und die Bestrafung des Täters festlegt.

Der Grundsatz der Subsidiarität, der zum Tragen kommt, wenn durch eine oder mehrere rechtswidrige Verhaltensweisen verschiedene Strafbestimmungen verletzt werden, ist aufzuheben. Wer sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder eine solche unterstützt, darf der spezifischen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht entzogen werden. Begeht ein Mitglied oder Unterstützer einer kriminellen Organisation im Rahmen des kriminellen Vorhabens, das in der kriminellen Abmachung festgelegt wurde, ein Verbrechen oder ein Vergehen, so ist die über den Täter zu verhängende Strafe gemäss den üblichen Vorschriften der Konkurrenz mit der Strafe zu kumulieren, die für die Straftat der kriminellen Organisation vorgesehen ist.

Der andere Schwerpunkt, der bei der Änderung der bestehenden Gesetzesbestimmung zu berücksichtigen sein wird, ist die Erhöhung der Höchststrafe für die Straftat der kriminellen Organisation (auch für nicht terroristische Organisationen) auf 10 Jahre – bzw. auf 20 Jahre für den erschwerenden Umstand der Ausübung eines bestimmenden Einflusses innerhalb der Organisation. Eine solche Erhöhung der Höchststrafe würde der besseren Einhaltung der Norm dienen und die retributive, aber auch präventive und dissuasive Funktion der Strafsanktion berücksichtigen. Die Androhung einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren, die im Strafgesetzbuch vorgesehen ist und im Gesetzesentwurf vom 14. September 2018 für nicht terroristische kriminelle Organisationen beibehalten wird, ist nicht zielführend und angesichts der Schwere des Straftatbestands und der Sozialgefährlichkeit der begangenen Tathandlung nicht angemessen.

# Interview

## Interview mit dem Bundesanwalt



**«Handlungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit sind entscheidend»**

2019 war das letzte Jahr der zweiten Amtszeit von Bundesanwalt Michael Lauber. Im Interview blickt der Bundesanwalt zurück auf ein bewegtes Jahr, aber auch auf die Entwicklungen seit seinem Amtsantritt 2012. Zudem gibt er einen Ausblick auf die Amtszeit 2020 bis 2023.

**Herr Bundesanwalt, erstmals sitzen Sie zum Jahresabschluss in den neuen Räumlichkeiten der BA am Berner Guisanplatz. Wie haben Sie sich eingelebt?**

Sehr gut – der Hauptsitz der BA ist seit Juni 2019 im Verwaltungszentrum «G1» untergebracht, gemeinsam mit anderen Bundesbehörden. Dank der sorgfältigen und umsichtigen Planung des Projektteams ist der Umzug nach einer intensiven Planungs- und Vorbereitungsphase quasi reibungslos verlaufen. Der Betrieb konnte ohne Übergangszeit aufgenommen und aufrechterhalten werden, die Abläufe am neuen Standort haben sich rasch eingespielt. Die moderne Infrastruktur ist ein Gewinn und die Mitarbeitenden haben die neue Arbeitsumgebung positiv aufgenommen. Der Umzug hat gerade die internen Dienste stark ausgelastet, aber dank gründlicher Vorbereitung haben wir diese Umstellung sehr gut gemeistert.

**Das Jahr 2019 stand vor allem im Zeichen Ihrer Wiederwahl für die Amtsperiode 2020 bis 2023. Wie schauen Sie heute zurück auf die Wahl und die öffentliche Kontroverse im Vorfeld?**

Natürlich war das keine einfache Zeit. Weder für mich persönlich und mein privates Umfeld, noch für die BA und ihre Mitarbeitenden. Deshalb möchte ich mich auch an dieser Stelle noch einmal für die vielfältige Unterstützung bedanken, die ich sowohl als Privatperson wie auch als Bundesanwalt im letzten Jahr erfahren durfte.

Über die Wiederwahl und das vom Parlament in mich gesetzte Vertrauen habe ich mich gefreut. Die Wahl für eine dritte Amtsperiode zeigt, dass man die seit meinem Amtsantritt 2012 eingeleiteten und umgesetzten Entwicklungen weiterverfolgen will. Unabhängig von meiner Person finde ich es wichtig und richtig, dass man den eingeschlagenen Weg weitergeht. Ich habe stets betont, dass Stabilität und Kontinuität im Interesse der Institution BA liegen.



**Auch die Institution BA wurde kritisiert, ihre Arbeit teilweise grundsätzlich in Frage gestellt. Wie sind Sie und Ihre Mitarbeitenden damit umgegangen?**

Die BA leistet als Strafverfolgungsbehörde des Bundes einen Beitrag zur Sicherstellung der Strafverfolgung, der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in der Schweiz. Es ist deshalb grundlegend, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, um sich Handlungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit zu bewahren. Die BA hat eine systemisch starke Stellung und bearbeitet aufgrund ihrer Zuständigkeiten mitunter Fälle von grosser Komplexität, von politischer Tragweite, von internationaler Ausstrahlung und von öffentlichem Interesse. Die Kritik, welche diese Exposition mit sich bringt, muss eingeordnet werden können. Hier ist es meine vorrangige Aufgabe, die Mitarbeitenden und die Verfahren der BA zu schützen und damit letztlich auch das System der Strafverfolgung. Deshalb wollen wir Verständnis schaffen für die vielschichtigen Zusammenhänge und spezifischen Herausforderungen und damit letztlich auch Vertrauen gewinnen.

Für uns ist es entscheidend, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und im In- und Ausland ein verlässlicher Partner zu sein. Dass uns dies gelingt, hat etwa die Stellungnahme der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) gezeigt, die sich für Kontinuität bei der BA ausgesprochen hat. Zudem haben verschiedene internationale Organisationen, darunter etwa die OECD, die Effizienz der Verfahrensführung, die Organisationsstruktur sowie die institutionelle Unabhängigkeit der BA geprüft und ausdrücklich positiv bewertet.

**Das bringt uns zum Kerngeschäft der BA. Wo steht die BA in den grossen Verfahrenskomplexen?**

Was beim Blick auf sogenannte «Highlights» oft vergessen geht: Die BA führt insgesamt rund 700 Straf- und Rechtshilfeverfahren. Laufend kommen Verfahren hinzu oder werden Verfahren abgeschlossen. Zudem wird der Verlauf von einzelnen Verfahren oder ganzen Verfahrenskomplexen nicht alleine von der BA beeinflusst. Jede Entwicklung ist deshalb im jeweiligen Zusammenhang zu sehen: Manchmal sind es gerade die nach aussen hin unscheinbaren Schritte, die viel Vorarbeit erfordern und ein Verfahren und dessen Ausgang entscheidend beeinflussen können.

Die Verfahrenskomplexe rund um 1MDB, Petrobras-Odebrecht und Weltfussball finden weltweite Beachtung. Aufgrund der grossen Exposition und des ausgeprägten Auslandsbezugs binden sie viele Ressourcen und werden von interdisziplinär zusammengestellten Task Forces geführt. Im vergangenen Jahr kam es sowohl in den Komplexen Petrobras-Odebrecht wie auch Weltfussball jeweils zu einer ersten Anklageerhebung.

Im Komplex Petrobras-Odebrecht wurden zudem bis Ende 2019 insgesamt mehr als 400 Mio. Franken an Brasilien zurückerstattet.

**Welches waren die weiteren Meilensteine, die aus Ihrer Sicht das Jahr 2019 geprägt haben?**

Es gab Fälle mit ausgeprägt internationalem Bezug: 2019 hat die BA wegen Verletzungen des Kriegsvölkerrechts in Liberia die erste Anklage in der Schweiz im Bereich Völkerstrafrecht eingereicht. Im Rahmen von Geldwäscherei-Ermittlungen im Zusammenhang mit Usbekistan wurden 130 Mio. Franken zur Restitution eingezogen. Und das Rohstoffunternehmen Gunvor wurde im Zusammenhang mit Korruptionshandlungen in Afrika zur Zahlung von insgesamt 94 Mio. Franken verurteilt. Zu einer nennenswerten Verurteilung wegen Geldwäscherei kam es überdies im Umfeld eines ehemaligen griechischen Verteidigungsministers. Bedeutend war auch die erstmalige Anklage und Verurteilung wegen sogenanntem «Voice Phishing» im Bereich Cyberkriminalität.

Gleichzeitig gab es auch Meilensteine mit eher nationalem Bezug: So etwa Anklagen und eine mit Partnerbehörden koordinierte Operation im Bereich Terrorbekämpfung. Weiter wurde eine Anklage wegen Bestechung im Beschaffungswesen beim SECO erhoben. Und im Strafverfahren im Zusammenhang mit den VW-Abgasmanipulationen wurde aufgrund der Rekordmenge von 175 000 Geschädigten erstmals ein Online-Fragebogen als Erfassungstool eingesetzt.

All das ist natürlich keine abschliessende Aufzählung – doch man sieht bereits an diesen Beispielen die breite thematische Fächerung der verschiedenen Verfahren der BA.

**Nun blicken Sie Ende 2019 nicht bloss auf ein abgeschlossenes Kalenderjahr zurück, sondern auch auf eine weitere abgeschlossene Amtszeit. Was ziehen Sie für ein Zwischenfazit nach Ihrer zweiten Vierjahresperiode als Bundesanwalt?**

Neben den in den verschiedenen Tätigkeitsberichten dargelegten Meilensteinen im operativen Kerngeschäft, sprich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe, ist es für mich wichtig, auf die seit meinem Amtsantritt 2012 erreichten strukturellen Entwicklungen in den Bereichen Organisation und Vernetzung hinzuweisen.

Im Bereich Organisation konnte der Aufbau einer internen Verwaltungsstruktur vorangetrieben werden. Dies war notwendig zur Umsetzung des Auftrags, den der Gesetzgeber unserer unabhängigen Strafverfolgungsbehörde vorgibt. Die modernen Kriminalitätsformen verlangen nach flexiblen Strukturen und Anpassungen an die sich verändernden Verhältnisse. Vor diesem

Hintergrund haben wir eine Strategie erarbeitet und ein darauf aufbauendes Organisationsmodell umgesetzt, welches auf folgenden Pfeilern basiert: Einem operativen Controlling, einer zentralen Eingangsbearbeitung (ZEB), einer Gliederung des Kerngeschäfts in verschiedene Deliktsfelder sowie einer Entwicklung von Arbeitsformen, die an das sich verändernde Kriminalitätslagebild angepasst werden können – etwa die Task Forces.

Neben einer zeitgemässen Organisation ist für die wirksame Strafverfolgung eine starke Vernetzung erforderlich. Die Einbindung des Bundesanwalts und weiterer Führungspersonen in verschiedene Netzwerke sowie eine aktive Teilnahme an Gremien und Arbeitsgruppen auf nationaler und internationaler Ebene sind zentral für die Bekämpfung moderner Kriminalitätsformen. Auf nationaler Ebene wurde die Zusammenarbeit mit den parlamentarischen Kommissionen und den Partnerbehörden verstärkt und ausgebaut. Aber natürlich auch mit den Kantonen, denn die Bekämpfung etwa des Terrorismus und der Cyberkriminalität ist eine faktische Verbundaufgabe. Gleichzeitig gewannen auch die internationale Kooperation und Koordination an Bedeutung, da im Zeitalter grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten und Geldflüsse praktisch alle Verfahren eine internationale Dimension aufweisen – nicht nur die grossen Verfahrenskomplexe.

### **Schauen wir zum Schluss in die andere Richtung.**

#### **Was sind Ihre Ziele für die Amtsperiode 2020 bis 2023?**

Mit der Strategie für die nächsten vier Jahre wollen wir den eingeschlagenen Weg weitergehen und die seit 2012 erfolgten Entwicklungen, welche die Positionierung der BA gestärkt haben, konsequent weiterverfolgen. Die BA wird die Deliktsfelder strategisch analysieren, Prozesse optimieren und die Gesetzgebung initialisieren und begleiten, um sich die erforderliche Handlungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit bewahren zu können. Zudem wollen wir die Governance festigen, das Führungsverständnis schärfen und die strategische Personalplanung fördern. Und schliesslich gilt es, den Mitarbeitenden auch künftig adäquate Instrumente und Technologien zur Verfügung zu stellen und mit Arbeitsmodellen wie Jobsharing oder Telearbeit ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben. Denn das Kriminalitätslagebild wird sich – insbesondere im digitalen Raum – stetig und rasch verändern. Mit dieser strategischen Ausrichtung schaffen wir die Voraussetzungen, um den gesetzlichen Auftrag auch weiterhin erfüllen zu können.



**Operative Tätigkeiten**

## 1 Strategie 2016–2019

Kern der Strategie 2016–2019 bildet die Wahrung der Handlungs- und Anpassungsfähigkeit der BA. Die Umsetzung dieses Ziels manifestiert sich in verschiedenen Massnahmen:

- Thematisch gegliederte Deliktsfelder werden definiert und systematisch weiterentwickelt. Jedes Deliktsfeld wird im Gesamtkontext der Strafverfolgung analysiert und daraus der spezifische Anpassungsbedarf abgeleitet. Dieser Prozess wird durch die periodische Erhebung von Steuerungsinformationen (z.B. der Analyse der Altersstruktur des jeweiligen Deliktsfeld-Portfolios) unterstützt.
- Die BA realisiert Standardisierungspotentiale oder Möglichkeiten für übergreifende Effizienz- und Effektivitätssteigerungen. Dies geschieht zumeist gemeinsam mit Partnerbehörden (z.B. fedpol), um Synergien organisationsübergreifend zu nutzen.
- Die für die BA als Expertenorganisation wichtigen Schlüsselfunktionen werden mit den geeignetsten Mitarbeitenden besetzt und die Nachfolgeplanung institutionalisiert. Ein zeitgemässes Arbeitsumfeld und moderne Arbeitsbedingungen stärken die BA als attraktive Arbeitgeberin.

Während die Strategie 2016–2019 insbesondere die Stabilisierung der BA verfolgte, fokussiert die Strategie 2020–2023 auf deren Weiterentwicklung. Die Strategie 2020–2023 basiert auf den bisherigen kriminalpolitischen Schwerpunkten. Diese werden ergänzt um folgende, in den vergangenen Jahren festgestellte Entwicklungen: Die zunehmende internationale Vernetzung und Globalisierung des Verbrechens sowie die Cyberkriminalität bzw. Digitalisierung der Kriminalität. Diese Entwicklungen bedingen, dass die BA die Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern weiter intensiviert.

## 2 Zentrale Eingangsbearbeitung der BA (ZEB)

Die ZEB registriert, analysiert und triagiert zentral alle Eingänge, die nicht direkt mit einer bereits eröffneten Strafuntersuchung in Zusammenhang stehen oder von dieser unabhängig bearbeitet werden sollen. Es handelt sich dabei namentlich um Strafanzeigen, Ersuchen um Verfahrensübernahme aus den Kantonen und Meldungen der MROS. Wenn erforderlich wird ein Eingang einem Staatsanwalt oder einem Assistenz-Staatsanwalt zur Prüfung übertragen, dessen Antrag für das weitere Vorgehen im operativen Ausschuss des Bundesanwalts (OAB) diskutiert wird. Klare Fälle werden direkt durch die ZEB erledigt. Dies dient insbesondere der Entlastung der verfahrensführenden Einheiten und der Förderung der *unité de doctrine* innerhalb der BA.

Die MROS ist ein wichtiger Partner der BA bei der Bekämpfung der Geldwäscherei. Das neue Datenverarbeitungssystem goAML, das die MROS per 1. Januar 2020 eingeführt hat, bringt auch bei der BA Änderungen mit sich. Die dafür notwendigen Anpassungen wurden von der ZEB eng begleitet und werden umgesetzt. Ein weiterer, wesentlicher Teil der Aufgaben der ZEB war auch im Berichtsjahr die administrative Unterstützung im Bereich Bekämpfung der Cyberkriminalität.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1956 Eingänge bearbeitet. Darunter waren 301 Ersuchen um Verfahrensübernahme; bei 85 % von diesen anerkannte der OAB die Bundeskompetenz. Ferner wurden 241 MROS-Meldungen bearbeitet. Von den Eingängen wurden 1476 in die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet und 480 direkt von der ZEB bearbeitet und erledigt (Ablehnung von Ersuchen um Verfahrensübernahme oder Nichtanhandnahme von Strafanzeigen).

## 3 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit

Die Information über die Fälle im Interesse der Öffentlichkeit erfolgt mit Stand per Ende 2019.

### 3.1 Strafuntersuchung im Bereich Beamtenkorruption

Während zehn Jahren vergab ein ehemaliger Ressortleiter des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) mehrere hundert Beschaffungsaufträge für Informatikanschaffungen freihändig an eine Mehrzahl von Firmen im Gesamtumfang von rund CHF 99 Mio. Dafür erhielt er nicht gebührende Vorteile im Gesamtwert von über CHF 1,7 Mio. Die BA erliess im Frühling 2019 gegen drei Unternehmer und einen Treuhänder Strafbefehle, die in Rechtskraft erwachsen. Gegen den ehemaligen Ressortleiter und drei weitere Unternehmer erhob die BA Ende September 2019 beim Bundesstrafgericht Anklage wegen Bestechung und weiterer Delikte.

### 3.2 Lobbyismus im Bundesparlament

Im März 2018 ging bei der BA eine anonyme Anzeige ein, wonach ein als Lobbyist tätiger Geschäftsmann einem ehemaligen Nationalrat für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Bundesparlament ein Jahresabonnement der SBB im Betrag von CHF 4635 finanziert haben soll. Dies für dessen Reiseaktivitäten als Sekretär einer nicht vom Bund finanzierten und nicht als Organ der Bundesversammlung ausgestalteten Gruppe von Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Nachdem das Parlament die Immunität des ehemaligen Nationalrats auf Ersuchen der BA aufgehoben hatte, führte diese ein Strafverfahren durch gegen den ehemaligen Nationalrat wegen des Verdachts des Sich bestechen lassens und der Vorteilsannahme sowie gegen den Geschäftsmann wegen des Verdachts des Bestechens und der Vorteils-gewährung.

Nach eingehender Untersuchung wurde das Strafverfahren im Juli 2019 eingestellt. Das vom Gesetzgeber gewollte Milizsystem des Bundesparlaments lässt zu, dass Parlamentarierinnen und Parlamentarier für ihre Zugehörigkeit und ihr Engagement in Gremien, deren Interessen sie vertreten, finanziell entschädigt werden können. Daraus ist abzuleiten, dass ihnen eine solche Entschädigung grundsätzlich angeboten bzw. von ihnen angenommen werden darf und es sich nicht um «nicht gebührende Vorteile» im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen handelt.

### 3.3 Strafuntersuchung im Bereich Cyberkriminalität

Die BA führte seit Mai 2017 ein Strafverfahren wegen des Verdachts des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage. Eine international aktive Gruppierung wurde verdächtigt, mittels Spam-E-Mails und Telefonanrufen E-Banking-Daten

erlangt und rechtswidrig verwendet zu haben (Voice Phishing). Betroffen waren auch Kunden von Finanzinstituten in der Schweiz. Mittels rechtshilfeweiser Zusammenarbeit mit den Niederlanden konnten die mutmasslichen Täter identifiziert und deren Operationsbasis im Grossraum Rotterdam lokalisiert werden. Daraufhin wurde eine in den Niederlanden verhaftete Person, welche für die Phishing-Anrufe in die Schweiz verantwortlich war, an die Schweiz ausgeliefert. Diese Person wurde durch das Bundesstrafgericht im März 2019 im abgekürzten Verfahren zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt. Es war die erste Verurteilung in einem Phishing-Verfahren der BA.

Internationale Cyberkriminalität als grenzüberschreitendes Phänomen erfordert neue Ansätze bei der Strafverfolgung. Die Herausforderung, eine professionell agierende Täterschaft mit Hilfe von im Ausland liegenden Spuren zu lokalisieren und zu identifizieren, kann nur in enger Kooperation mit den ausländischen Partnerbehörden bewältigt werden. Weil die zu verfolgenden Spuren regelmässig nur in Form von volatilen Daten vorliegen, ist zeitnahes grenzüberschreitendes Handeln gefragt. Hier stösst die klassische Rechtshilfe an ihre Grenzen. Mit dem internationalen Übereinkommen über die Cyberkriminalität, das für die Schweiz am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurden erste Instrumente zur Vereinfachung der Rechtshilfe geschaffen.

### 3.4 Strafuntersuchung im Bereich des Völkerstrafrechts

Im März 2019 überwies die BA nach einer 5-jährigen Strafuntersuchung erstmals eine Anklage im Bereich des Völkerstrafrechts an die Strafkammer des Bundesstrafgerichts (Verfahren SK.2019.17). Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, während des von 1989 bis 1996 dauernden Bürgerkriegs in Liberia als Mitglied einer Rebellenmiliz das Kriegsvölkerrecht verletzt zu haben. Die BA wirft ihm namentlich vor, zwischen März 1993 und Ende 1995 Zivilisten oder Soldaten ausser Gefecht getötet bzw. sich daran beteiligt oder den Befehl dazu gegeben zu haben, die Leiche eines Menschen geschändet, eine Zivilistin vergewaltigt, die grausame Behandlung von Zivilisten angeordnet, einen Kindersoldaten rekrutiert und eingesetzt, mehrere Plünderungen angeordnet und Zwangstransporte von Waren und Munition durch Zivilisten angeordnet und/oder an diesen teilgenommen zu haben.

Die Hauptverhandlung am Bundesstrafgericht wurde auf April 2020 angesetzt. Die Sicherheitshaft des Beschuldigten wurde verlängert. Neben dem Beschuldigten sind sieben Privatkläger und ein Dutzend Zeugen zur Hauptverhandlung vorgeladen.

Die BA verfügte bezüglich eines Teils der dem Beschuldigten anfangs vorgeworfenen Taten die Verfahrenseinstellung, weil die Taten dem Beschuldigten nicht unmittelbar zugerechnet und seine strafrechtliche Verantwortlichkeit somit nicht begründet werden konnte. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hat die gegen diese Verfahrenseinstellung erhobene Beschwerde abgewiesen (Urteil BB.2019.106 vom 7. November 2019).

### **3.5 Strafuntersuchung im Bereich Terrorismusbekämpfung**

Ende Oktober 2019 erhob die BA beim Bundesstrafgericht Anklage gegen einen schweizerisch-italienischen Doppelbürger (Hauptangeklagter) und einen schweizerisch-mazedonischen Doppelbürger.

Der Hauptangeklagte wurde wegen Unterstützung und Beteiligung an der kriminellen Organisation «Islamischer Staat» (IS) sowie wegen Verstosses gegen das Verbot von Gewaltdarstellungen angeklagt. Ihm wird vorgeworfen, nach Syrien in das Herrschaftsgebiet des IS gereist zu sein, wo er sich der zum IS zählenden Kampftruppe Jaish Al Muhajirin-Wal-Ansar anschloss. Die BA sieht es als erwiesen an, dass der Angeklagte nach seiner Rückkehr in die Schweiz mehrere Personen dazu motiviert hat, sich dem IS anzuschliessen. Die BA wirft dem Angeklagten zudem vor, den IS sowie verwandte Organisationen durch die Verbreitung von einschlägigem Propagandamaterial unterstützt zu haben und im Besitz einschlägiger Gewaltdarstellungen gewesen zu sein.

Dem zweiten Angeklagten werden ebenfalls Unterstützung bzw. Beteiligung an der kriminellen Organisation IS und mehrfache Verstösse gegen das Verbot von Gewaltdarstellungen zur Last gelegt. Ihm wird die versuchte Ausreise nach Syrien über Mazedonien vorgeworfen, mit dem Ziel, sich in Syrien dem IS anzuschliessen. In Mazedonien wurde er von den lokalen Polizeibehörden an der Weiterreise gehindert. Die BA sieht es als erwiesen an, dass auch er eine Person für den IS rekrutiert hat. Weiter wirft die BA dem Angeklagten vor, die kriminelle Organisation IS sowie verwandte Organisationen durch mehrfache Verbreitung von einschlägigem Propagandamaterial unterstützt zu haben und im Besitze einschlägiger Gewaltdarstellungen gewesen zu sein.

### **3.6 Geldwäschereiverfahren (Usbekistan)**

Die BA führt seit 2012 eine Strafuntersuchung gegen usbekische Staatsangehörige, darunter auch gegen Gulnara Karimova, die erstgeborene Tochter des verstorbenen ehemaligen Präsidenten der Republik Usbekistan, Islam Karimova. Im Rahmen dieser Strafuntersuchung

erliess die BA am 22. Mai 2018 einen Strafbefehl, mit dem einer der Beschuldigten, ein Nahestehender von Gulnara Karimova, verurteilt und über CHF 130 Millionen eingezogen wurden. Der Verurteilte hatte zwischen 2004 und 2013 in der Schweiz Firmenkonten eröffnet, mit denen die Überweisungen fragmentiert wurden sowie die Ermittlung der Herkunft und der wirklichen Bestimmung der Gelder vereitelt wurde. Er unterzeichnete auch gefälschte Bankunterlagen, um Gulnara Karimova als eigentliche Eigentümerin der Gelder zu verheimlichen. Nach zwei Urteilen der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 8. Mai 2019 (BB.2019.25/BB.2019.27) ist dieser Strafbefehl in Kraft getreten.

Die mit diesem Strafbefehl eingezogenen Gelder werden der Republik Usbekistan zurückerstattet. Für die Umsetzung der Rückerstattung sind das EJPD und das EDA zuständig.

### **3.7 Geldwäschereiverfahren (Griechenland)**

Im August 2019 fand am Bundesstrafgericht die Hauptverhandlung gegen einen ehemaligen, hochrangigen Mitarbeiter der Schweizer Tochter einer amerikanischen Grossbank statt. Die BA beschuldigte den Banker namentlich der vorsätzlichen, bandenmässigen Geldwäscherei zu Gunsten eines vormaligen griechischen Verteidigungsministers im Umfang von über CHF 20 Mio. Letzterer hatte im Zusammenhang mit einem Rüstungsgeschäft von einem russischen Verkäufer von bodengestützten Flugzeugabwehrsystemen Bestechungszahlungen in zweistelliger Millionenhöhe erhalten. Der in der Schweiz wohnhafte Banker half dem Verteidigungsminister beim Waschen der Gelder, indem er im Jahr 1999 eine Bankbeziehung eröffnete und dabei an Stelle des Verteidigungsministers einen Strohmännchen als wirtschaftlich Berechtigten einsetzte. Der vormalige Verteidigungsminister wurde in Griechenland in diesem Zusammenhang zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Gestützt auf das griechische Urteil sah das Bundesstrafgericht die Vortat der passiven Bestechung als zweifelsfrei erstellt an. Aufgrund der Fülle belastender Indizien bestanden nach Ansicht des Gerichts auch keine vernünftigen Zweifel darüber, dass der Banker mit Vorsatz handelte. Das Bundesstrafgericht verurteilte den ehemaligen Banker wegen bandenmässiger Geldwäscherei zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, davon 15 Monate unbedingt. Zudem sprach das Gericht eine Geldstrafe von CHF 250 000 aus und ordnete die Einziehung von CHF 2,4 Mio. an. Das Urteil ist Ende 2019 noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Das im Jahr 2014 eröffnete Strafverfahren der BA war geprägt von umfassenden Beweiserhebungen namentlich in der Schweiz und in Griechenland. Die

griechischen und schweizerischen Behörden unterstützten sich gegenseitig auf der Basis von umfangreichen Rechtshilfeersuchen.

### **3.8 Verfahrenskomplex Petrobras-Odebrecht**

Die von einer Task Force bearbeiteten Verfahren im Zusammenhang mit dem staatlichen brasilianischen Unternehmen Petrobras und dem Konglomerat Odebrecht bilden weiterhin einen Schwerpunkt der Abteilung Wirtschaftskriminalität. Der Fokus lag zunächst auf dem Abschluss jener Verfahren, in die Personen involviert waren, bezüglich welcher in Brasilien bereits Verfahrensschlüsse vorlagen, sowie auf den Empfängern der Gelder in der Schweiz und auf den Personen, welche die Zahlungen getätigt hatten. Die Arbeiten in diesen zwei Phasen sind vorangeschritten und mehrere Strafverfahren konnten abgeschlossen werden. Insbesondere wurde die erste Anklageschrift im abgekürzten Verfahren an das Bundesstrafgericht überwiesen. Angesichts des Umfangs des Verfahrenskomplexes dauern die Arbeiten jedoch weiter an. Gestützt auf die in den vorangehenden Phasen erhobenen Informationen wird in einer dritten Phase die Eröffnung von Verfahren gegen involvierte Personen und Gesellschaften in der Schweiz geprüft; seit 2018 sind zwei Verfahren gegen Finanzinstitute in der Schweiz im Gange.

Die Zahl von Anfragen und Rechtshilfeersuchen, welche von der Task Force bearbeitet und erledigt wurden, ist 2019 nochmals gestiegen. In diesem umfangreichen Verfahrenskomplex sind nach wie vor beträchtliche Vermögenswerte beschlagnahmt. Bis Ende 2019 wurden mit Zustimmung der Betroffenen mehr als CHF 400 Mio. an die brasilianischen Behörden zurückerstattet. Die Task Force besteht aus Mitarbeitenden der vier Standorte der BA, insbesondere aus Staatsanwälten, Finanzanalysten und Verfahrensassistenten sowie aus Mitarbeitenden von Fedpol. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den in- und ausländischen Behörden ist im Rahmen von Verfahrenskomplexen solchen Ausmasses essentiell.

### **3.9 Strafuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Weltfussball**

Nebst vielfältigen Herausforderungen in operativer Hinsicht stand der Untersuchungskomplex zum Weltfussball im Berichtsjahr unter dem Eindruck der Kontroverse rund um die Koordinationstreffen zwischen den Organisationsspitzen der BA und der FIFA. Vor diesem Hintergrund gingen verschiedene Ausstandsgesuche, Strafanzeigen von Beschuldigten und Beschwerden ein. Eine knapp zweistellige Anzahl von Ausstandsbegehren mit teilweise unterschiedlicher Begründung wurde unter

anderem gegen den Bundesanwalt und Mitglieder der operativen Task Force gestellt. Bis auf drei Ausstandsgesuche, die teilweise gutgeheissen worden sind, sind sämtliche Ausstandsgesuche kostenpflichtig abgewiesen worden, soweit darauf eingetreten wurde.

Bei den teilweise gutgeheissenen Gesuchen stellte das Gericht den Ausstand des Bundesanwalts, eines nicht mehr für die BA tätigen Abteilungsleiters und eines Staatsanwalts fest. Der Ausstand des Bundesanwalts und des ehemaligen Abteilungsleiters hatte bisher allerdings keine direkten Folgen für den Verfahrenskomplex. Die gegen Exponenten der BA eingereichten Strafanzeigen und die insbesondere im Zusammenhang mit der aus gesundheitlichen Gründen erfolgten Abtrennung des Strafverfahrens gegen Franz Beckenbauer eingereichten Beschwerden blieben allesamt ohne Folgen für den Verfahrenskomplex: In Bezug auf die Strafanzeigen wurden von ausserordentlichen Staatsanwälten des Bundes jeweils Nichtanhandnahmen verfügt. Die Beschwerden wurden allesamt abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

Die BA konnte ihre Verfahrensplanung einhalten und im Zusammenhang mit dem Deutschen Fussball-Bund (DFB) Anfang August 2019 Anklage beim Bundesstrafgericht erheben.

### **3.10 Strafuntersuchung im Zusammenhang mit der «VW-Abgasaffäre»**

Im Rahmen der von der BA geführten Strafuntersuchung im Zusammenhang mit den VW-Abgasmanipulationen erforderte die in der Schweiz bisher einmalige Vielzahl von bis zu 175 000 betroffenen Geschädigten neue Lösungen für deren Orientierung über ihre Rechte und die Möglichkeit, sich als Privatkläger am Verfahren zu beteiligen. Zusätzlich zum gängigen Formular in Papierform entwickelte die BA deshalb eine innovative, IT-basierte Lösung und stellte auf ihrer Internetseite vom 3. September bis 11. Oktober 2019 einen entsprechenden Informations- und Erfassungsbogen in drei Landessprachen sowie in englischer Übersetzung online. Dies nach vorangegangener Publikation im Bundesblatt und mit gleichzeitiger, aktiver Medieninformation. Trotz punktuell sehr hoher Zugriffszahlen erwies sich die gewählte Lösung als stabil und ermöglichte es einer Vielzahl von Geschädigten, sich rasch und unkompliziert als Privatkläger zu konstituieren.

Rückfragen zur Erfassung wurden von kompetenten Auskunftsstellen innerhalb der BA zeitnah per Telefon oder E-Mail beantwortet. Anzahl und Inhalt der Rückfragen lassen darauf schliessen, dass sich die gewählte Informations- und Konstituierungsform auch aus Nutzersicht bewährt hat und in vergleichbaren Konstellationen



wiederverwendet werden kann. Nach Ablauf der Aufschaltung auf der Internetseite bleibt eine Konstituierung in Papier- oder elektronischer Form auf entsprechendes Ersuchen hin weiterhin sichergestellt.

Bei einer Vielzahl von Parteien stellt sich zudem die nicht nur strafprozessuale, sondern auch rein faktische Problematik der Wahrnehmung ihrer Teilnahme-rechte an Beweiserhebungen. Diesbezüglich ergab die Online-Erfassung, dass auf entsprechende Frage rund 85 % der Kläger auf eine Teilnahme an Beweiserhebungen und einer allfälligen Hauptverhandlung verzichteten.

### **3.11 Strafunter-suchung aus dem Bereich der Börsendelikte**

Das Bundesgericht bestätigte die Verurteilung eines Revisors und Mitglieds der Geschäftsleitung eines grossen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmens wegen Insiderhandels und Widerhandlung gegen das Revisionsaufsichtsgesetz (Urteil 6B\_90/2019 des Bundesgerichts vom 7. August 2019; Urteil SK.2018.26 des Bundesstrafgerichts vom 9. August 2018). Die Verurteilung wurde insbesondere damit begründet, dass der Revisor sein Wissen um ein Übernahmeporhaben eines seiner Kunden ausgenutzt hatte, um mit dieser Insiderinformation Aktien der Zielgesellschaft zu erwerben und einen Gewinn von rund CHF 29 000 zu erzielen.

Die Verurteilung in Bezug auf Insiderhandel erfolgte gestützt auf das alte Recht (Art. 161 aStGB). Dennoch ergeben sich daraus Erkenntnisse, die auch für den heute geltenden Art. 154 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG, SR 958.1) anwendbar sein dürften:

(1) Als Insiderinformationen können auch Pläne oder feste Absichten, namentlich Fusionsverhandlungen, gelten, soweit sie ein bestimmtes Mass an Konkretisierung und Realisierungswahrscheinlichkeit erlangt haben. Unerheblich ist dabei, ob sich diese Pläne oder festen Absichten später tatsächlich verwirklichen.

(2) Das Bundesgericht bestätigte die Ansicht der Vorinstanz und der BA, wonach sich die Erheblichkeit der zu erwartenden Kursveränderung nicht nach starren Prozentangaben, sondern nach dem sog. «Reasonable Investor Test» bestimmen lässt. Demnach ist Kursrelevanz gegeben, wenn ein vernünftiger Anleger die Information mit erheblicher Wahrscheinlichkeit als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde.

### **3.12 Korruptionsverfahren im Bereich Rohstoffhandel**

Die BA hat mehrere Gesellschaften der Gunvor-Gruppe mit Strafbefehl vom 14. Oktober 2019 zur Zahlung von insgesamt rund CHF 94 Millionen verurteilt, davon CHF 4 Millionen als Busse. Infolge schwerer Mängel in der internen Organisation hatte der Erdölhändler keine

Massnahmen getroffen, um zwischen 2008 und 2011 die Bestechung von Amtsträgern der Republik Kongo und der Elfenbeinküste zu verhindern. Die eigentlichen Bestechungshandlungen bezweckten den Zugang zu den Erdölmärkten beider Staaten und bildeten Gegenstand eines früheren Urteils der Strafkammer des Bundesstrafgerichts vom 28. August 2018 (SK.2018.38).

Die Ermittlungen ergaben, dass Gunvor im Untersuchungszeitraum auf Organisationsebene nichts unternommen hatte, um Korruption im Rahmen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu bekämpfen: Der Rohstoffhändler verfügte weder über einen Verhaltenskodex als klares Signal und Handlungsrichtlinie für die Angestellten noch über ein Compliance-Programm. Der Erdölhändler hatte auch nicht versucht, das Korruptionsrisiko in der Zusammenarbeit mit Vermittlern von Erdölfrachten zu reduzieren, welchen zwischen 2009 und 2012 Kommissionen von mehreren Dutzend Millionen US-Dollar bezahlt wurden. Gunvor hatte die eingesetzten Vermittler weder selektiert noch beaufsichtigt.

Die gegen Gunvor ausgesprochene Busse von CHF 4 Millionen berücksichtigt die nach anerkannten Standards ausgerichteten Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung, welche das Unternehmen seit 2012 kontinuierlich eingeführt und umgesetzt hat. Die BA erkennt ausserdem auf eine Ersatzforderung von fast CHF 90 Millionen Franken. Diese Summe entspricht dem Profit, den Gunvor mit den untersuchten Geschäftstätigkeiten in der Republik Kongo und in der Elfenbeinküste erwirtschaftet hat.

## 4 Ermächtigungsdelikte

### 4.1 Strafverfolgung von Bundesangestellten / Bundesparlamentariern

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32) einer Ermächtigung des EJPD. Bei den durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen entscheiden die zuständigen Kommissionen beider Räte, d.h. die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates über die Ermächtigungserteilung (vgl. Art. 14 ff. VG).

Die Strafverfolgung von Bundesparlamentariern wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, kann ebenfalls nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10).

### 4.2 Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf. Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD, SR 172.213.1).

Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG, SR 170.321).

### 4.3 Von der BA im Jahr 2019 gestellte Ermächtigungsanträge

Anträge ans GS-EJPD <sup>1</sup> oder an parlamentarische Kommissionen <sup>2</sup>	Anzahl	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung verweigert	Antrag gegenstandslos	Entscheidung hängig
nach Art. 15 VG <sup>1</sup>	3	2	0	1 <sup>13</sup>	0
nach Art. 66 StBOG <sup>1</sup>	9	5	1	0	3
nach Art. 17 / 17a ParlG <sup>2</sup>	0	0	0	0	0
Total	12	7	1	1	3

Im Berichtsjahr ging ein weiterer Entscheid ein, der einen hängigen Antrag aus dem Jahr 2018 betraf und mit dem die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach Art. 15 VG erteilt wurde.

<sup>13</sup> Rückzug des Antrages durch die BA.

## 5 Urteilsvollzug

Dem Dienst Urteilsvollzug wurden im Jahr 2019 von den verfahrensführenden Einheiten rund 280 rechtskräftige Verfügungen der BA (Strafbefehle, Einstellungsverfügungen etc.) mit weiterem Handlungsbedarf im Bereich Vollzug sowie 17 Urteile des Bundesstrafgerichts übermittelt.

Im Jahr 2019 wurden von der BA und dem Bundesstrafgericht insgesamt rund CHF 324 Mio. an Einziehungen / Ersatzforderungen verfügt bzw. rechtskräftig.

Von den eingangs genannten Verfügungen und Urteilen wurden im Berichtsjahr deren 27 zwecks Abklärung der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG, SR 312.4; «Sharing») an das BJ übermittelt, da Einziehungen in der Höhe von über CHF 100 000 verfügt worden waren oder die Einziehung in Zusammenarbeit mit dem Ausland erfolgt war. In Bezug auf 5 weitere Fälle wird eine Übermittlung ans BJ abgeklärt. Betroffen sind Vermögenswerte in der Höhe von rund CHF 294 Mio.

Insgesamt sind Vermögenswerte in der Höhe von rund CHF 74 Mio. Gegenstand laufender Sharing-Verfahren. Abgeschlossen wurden vom BJ im Berichtsjahr 6 Sharing-Verfahren (teils aus den Vorjahren), welche die Einziehung von Vermögenswerten in der Höhe von rund CHF 91,2 Mio. betrafen. Davon wurden rund CHF 90,1 Mio. definitiv für den Bund verbucht.



# Administrative Tätigkeiten

# 1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

# 2 Generalsekretariat

Das Generalsekretariat gliedert sich in folgende Bereiche:

- Im Bereich *BA Entwicklung* wird das strategische Projektportfolio der BA geführt. Über dieses plant und steuert die Geschäftsleitung die Umsetzung der Strategie und realisiert so die kontinuierliche Entwicklung der Behörde.
- Im Bereich *BA Führung und Steuerung* sind die Unterstützungsleistungen des Rechtsdienstes, der Finanzen, der Human Resources (HR) und der Geschäftsleitungsassistenten zusammengefasst. Dieser Bereich unterstützt die Geschäftsleitung in der strategischen und der direkten Führung der BA.
- Der Bereich *BA Service* ist für den Betrieb sämtlicher Dienstleistungen die generelle Arbeitsinfrastruktur betreffend zuständig (IKT Betrieb, Facility Management, Massenscanning, Archivierung). Weiter werden in diesem Bereich zentralisierte Dienstleistungen zugunsten der Straf- und Rechtshilfeverfahren erbracht (z.B. Aufbereitung von Editionen bei Finanzintermediären, Organisation von Sprachdienstleistungen, Triage der Post für die gesamte BA). Die gesetzlichen Aufgaben des Urteilsvollzugs werden ebenfalls durch diesen Bereich erbracht.

Nebst der Bewältigung des Tagesgeschäfts bildeten im Berichtsjahr die Konsolidierung der Führungs- und Steuerungsstrukturen, der Umzug ins neue Verwaltungszentrum G1, die Bearbeitung der strategischen Entwicklung der BA sowie Vorbereitung und Umsetzung organisatorischer Veränderungen (s. Ziff. V.2.1) die Schwerpunkte des Generalsekretariats.

## 2.1 Weiterentwicklung der Organisation

Als Bestandteil der Strategieumsetzung 2016–2019 schafft die BA mit ihrem Strategiejahrprojekt die notwendigen Grundlagen, um sich systematisch weiterzuentwickeln. Strategische Analysen sowie die Teilstrategien der Pilotbereiche Völkerstrafrecht und Cybercrime gaben wichtige Impulse für Anpassungen innerhalb BA:

- Deliktsfelder und Themenbereiche, in welchen wenige, aber spezialisierte Staatsanwälte Strafverfahren führen, werden neu in einer Abteilung gruppiert (Rechtshilfe, Völkerstrafrecht, Terrorismus, Cybercrime). Zumeist leitet die deliktsfeldverantwortliche Person einen bedeutenden Teil der Verfahren selbst. Die Abteilungsleitung führt keine Verfahren; sie ist für die Führung der Abteilung und die Umsetzung der strategischen Zielvorgaben verantwortlich.
- Bei der Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA) wurde der hohe Bedarf an Fachspezialisten mit der aktuellen Aufbauorganisation harmonisiert.

Dabei lag der Fokus auch auf den Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden.

- Das Generalsekretariat entkoppelt die Bereiche «Entwicklung» und «Betrieb». Bedürfnisse der Organisation werden von einer zentralen Einheit «BA Services» behandelt. Auch die Handwechsel vom Projekt- in den Normalbetrieb werden so effizienter und klarer gestaltet.

In Anknüpfung an die bisherige Strategie und die Pilotprojekte werden mit Beginn der neuen Strategie 2020–2023 die beiden Deliktsfelder Geldwäscherei und kriminelle Organisationen analysiert und entsprechende Strategien erarbeitet.

## **2.2 Konsolidierung der Governancestrukturen**

Die unter verstärktem Einbezug des Führungskaders gemachten Erfahrungen wurden ausgewertet und die Governancestrukturen weiterentwickelt. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der wichtigsten Gremien der Governance – Geschäftsleitung, Führungskader, Fachkader – wurden weiter geschärft und deren Zusammenwirken gestrafft.

## **2.3 Arbeitsumfeld**

Der Umzug des Standorts Bern der BA ins Verwaltungszentrum G1 betraf einen grossen Teil der Mitarbeitenden. Im Verwaltungszentrum G1 hat die BA in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) ein progressives Arbeitsumfeld realisiert. Dieses setzt die Bearbeitung der Straf- und Rechtshilfeverfahren ins Zentrum, an deren funktionalen Bedürfnissen sich die Arbeitsinfrastruktur ausrichtet. Mitarbeiterumfragen sind positiv; laufende Bestrebungen zur modernen Gestaltung des Arbeitsumfelds werden 2020 fortgesetzt.

## **2.4 Digitale Transformation**

Dank entsprechender Grundlagenarbeiten konnten gemeinsam mit fedpol und in Abstimmung mit Partnerprogrammen wie der «Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz» (HIS) wesentliche Fortschritte bezüglich der Nutzung der Potentiale des technologischen Fortschritts erzielt werden.

Im Umgang mit Informationen wird ein Paradigmenwechsel anvisiert: Der Fokus soll weg von der reinen Geschäftsverwaltung hin auf eine integrierte «Data- und Information Governance» gerichtet werden. Die Aktenführung soll massgeblich über Meta-Informationen gesteuert werden. Im ersten Quartal 2020 werden BA und fedpol erstmals eine gemeinsame Applikation in Betrieb nehmen: Diese ermöglicht ein durchgehendes Asser-

vatenmanagement mittels Einsatzes einer Mobile-App für Hausdurchsuchungen und einer automatisierten Verwaltung der Asservate.

## **2.5 Mitarbeitende der BA**

Resultate aus Personalbefragungen und themenspezifischen Workshops bildeten Grundlagen für die Erarbeitung der Strategie 2020–2023 wie auch für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Führungskultur der BA. Die verstärkte Arbeit mit dem Führungskader und die Fokussierung der Abteilungsleitenden auf ihre Führungsarbeit sind direkte Folgen der gewonnenen Erkenntnisse.

## **2.6 Inspektion durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)**

Das von der EFK im Rahmen ihrer Inspektion des Beschaffungsmanagements identifizierte Entwicklungspotential unterstützt die BA bei ihrer Weiterentwicklung. Die Selbsteinschätzung der BA und die Einschätzung der EFK decken sich in weiten Teilen. Die EFK anerkennt die stetigen Entwicklungsbestrebungen der vergangenen Jahre und erwartet entsprechend die kontinuierliche Weiterentwicklung der Beschaffungskompetenzen in der BA.

### 3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln: Rechnung 2019

Für das Jahr 2019 beträgt das eingereichte Globalbudget der BA (Aufwand und Investitionsausgaben) CHF 67,2 Mio. Mit CHF 38,7 Mio. (58 %) entfällt der Hauptanteil des Voranschlags auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 27,3 Mio. für den Sach- und Betriebsaufwand veranschlagt. Die restlichen CHF 1,2 Mio. betreffen die Positionen Übriger Funktionsaufwand und Investitionsausgaben. Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich das Globalbudget wie folgt zusammen: CHF 59,2 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand und CHF 0,5 Mio. den Abschreibungen zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 7,5 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik Sachaufwand und Übriger Betriebsaufwand). Der budgetierte Funktionsertrag von CHF 1,1 Mio. setzt sich insbesondere aus Gebühren für Amtshandlungen in Bundesstrafverfahren, aus Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Kosten aus Akteneinsicht sowie Einnahmen aus Auflagen von Verfahrenskosten bei Strafbefehlen und Verfahrenseinstellungen zusammen.

Die Zahlen der Staatsrechnung 2019 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite «Staatsrechnung»<sup>14</sup> der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht.

### 4 Allgemeine Weisungen

Im Berichtsjahr wurde das Verfahrenshandbuch nachgeführt. Ferner wurde der Code of Conduct (vgl. Ziff. V.5) gestützt auf die von der beratenden Kommission für Berufsethik der BA gesammelten Erfahrungen angepasst.

Die vorgesehene Publikation des revidierten Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft wurde sistiert aufgrund von im Berichtsjahr initiierten, erarbeiteten und auf Anfang 2020 in Kraft gesetzten Anpassungen der Abteilungsstruktur der BA.

---

<sup>14</sup> [www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html](http://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html).

## 5 Code of Conduct

Zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des Code of Conduct (CoC) wird die beratende Kommission für Berufsethik regelmässig um Stellungnahmen gebeten und hat sich innerhalb der BA als Institution etabliert. Die Anfragen lagen im Berichtsjahr schwerpunktmässig in den Bereichen Nebenbeschäftigungen, Annahme von Geschenken sowie der persönlichen Integrität.

Im Jahr 2019 tagte die beratende Kommission sechs Mal. Im September 2019 publizierte die Kommission ihre Stellungnahmen per E-Mail an alle Mitarbeitenden und entwickelte dadurch ihre berufsethische Praxis in einschlägigen Fällen weiter. Im Dezember 2019 erörterte sie mit der Geschäftsleitung das Berichtsjahr und die bearbeiteten Themen. Sodann berichtete die Kommission im Rahmen eines Newsletter-Beitrages über ihre Tätigkeit in allgemeinerer Form.

Mit diesen Massnahmen entspricht die Ethikkommission dem Zweck des CoC als ein dynamisches Instrument, das sich der Stärkung des Vertrauens in die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität der Institution widmet. Dies sind wesentliche Eigenschaften für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der korrekten Rechtsanwendung. Im Jahr 2020 wird der Akzent auf die Beratung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden der BA gesetzt.

## 6 Personalwesen

### 6.1 Personalumfrage 2017

Aufgrund der Ergebnisse aus den Workshops zu den Personalumfrageergebnissen wurde ein Handlungsbedarf erkannt. Die entsprechenden Themen wurden in Projekte und die Strategie 2020–2023 integriert. Die Mitarbeitenden wurden im April 2019 informiert.

### 6.2 Personalbestand per 31. Dezember 2019

Per Ende 2019 hatte die BA einen Personalbestand von Total 242 Mitarbeitenden (Vorjahr: 238) mit 231 Vollzeitstellen (Vorjahr: 229). 42 (Vorjahr 32) der 242 Mitarbeitenden sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2018	31.12.2019
Bern	182	184
Zweigstelle Lausanne	28	29
Zweigstelle Lugano	16	16
Zweigstelle Zürich	12	13

### 6.3 Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Generalsekretär (1), Leitende Staatsanwälte/Abteilungsleiter (4), Informationschef (1), Staatsanwälte des Bundes (43), Assistenz-Staatsanwälte (40), Juristen (12), Verfahrensassistentinnen und Mitarbeitende Kanzlei (42), administrative Mitarbeitende (65) sowie Experten und Analysten der Abteilungen FFA und WiKri (31).

Die BA bietet per 31. Dezember 2019 zudem 9 juristischen Praktikanten und 1 weiteren Praktikanten im administrativen Bereich eine praktische Ausbildung.

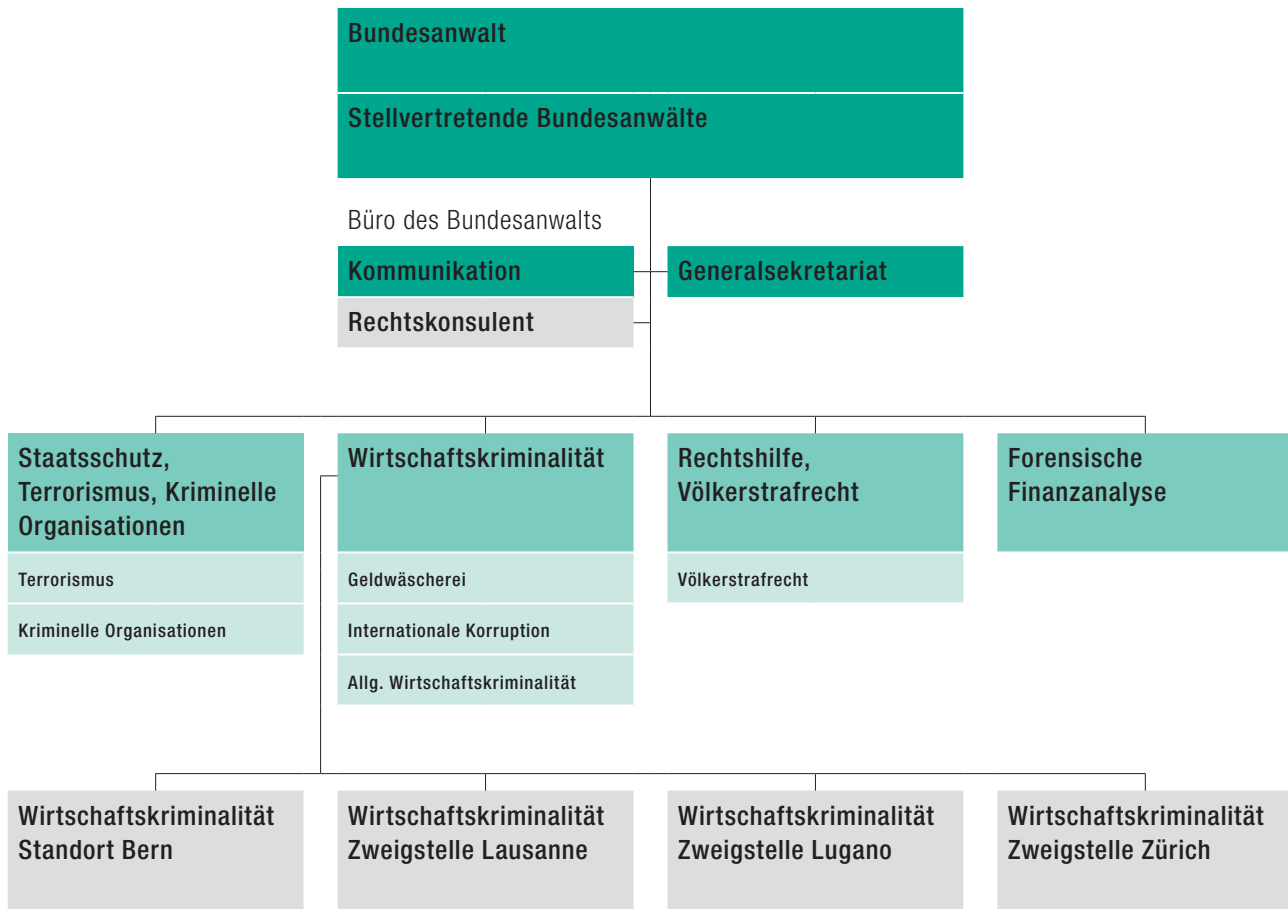
Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 91,8 %, das Durchschnittsalter bei 39 Jahren. Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 149, Französisch 69 und Italienisch 24. Die BA beschäftigt 147 Frauen und 95 Männer. Die Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 11,65 %.<sup>15</sup>

### 6.4 Disziplinarverfahren

Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der BA unterstehen dem Bundespersonalrecht, wobei der Bundesanwalt die Arbeitgeberentscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 StBOG und Art. 3 Abs. 1 Bst. f des Bundespersonalgesetzes, SR 172.220.1). Bei einer Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten entscheidet der Bundesanwalt

<sup>15</sup> Die Fluktuationsrate gibt das Verhältnis von Abgängen unbefristeter Mitarbeitender zum durchschnittlichen Bestand an unbefristeten Mitarbeitenden der Periode vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 pro Kopf an.

# 7 Organigramm



- Geschäftsleitung
- Führungskader
- Fachkader



v.r.n.l.  
 Ruedi Montanari, Stv. Bundesanwalt  
 Michael Lauber, Bundesanwalt  
 Jacques Rayroud, Stv. Bundesanwalt  
 Mario Curiger, Generalsekretär  
 André Marty, Informationschef

## 8 Belastung der einzelnen Abteilungen

über die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung und über allfällige Disziplinar massnahmen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 98 ff. BPV).

Im Berichtsjahr war keine Disziplinaruntersuchung gemäss Art. 98 ff. BPV gegen einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin der BA zu verzeichnen.

### 8.1 Abteilung Staatsschutz, Terrorismus, Kriminelle Organisationen (STK)

Die Zahlenmässige Belastung der Abteilung hat leicht zugenommen. Wie bereits im Vorjahr war auch im Berichtsjahr ein merklicher Anstieg «klassischer» Staatsschutzdelikte, insbesondere von Spionageverfahren und Falschgeld delikten, zu verzeichnen. Eine Herausforderung bildet im Spionagebereich die internationale Zusammenarbeit, da die in Frage stehenden politischen Delikte an sich nicht rechtshilfefähig sind; dies ist für die Verfolgung moderner Spionageformen, wie sie heute vermehrt auftreten, nicht mehr zeitgemäss. Eine weitere Herausforderung, auch auf Seiten der Polizei, ist die Bewältigung der meist in italienischer Sprache zu führenden Verfahren betreffend kriminelle Organisationen. Bezüglich der sprachlichen Verteilung der Fälle hat die Auslastung im französischsprachigen Bereich überproportional zugenommen, der mittlerweile rund 25 % der geführten Verfahren ausmacht. Zudem sind bei den französischsprachigen Mitarbeitenden aktuell mehrere Vakanzten infolge Mutterschaftsurlaubs zu verzeichnen.

Als Folge der im Berichtsjahr initiierten Restrukturierung der Abteilungen wird der Deliktsbereich Terrorismus per 1.1.2020 aus der Abteilung ausgegliedert und in eine andere Abteilung überführt. Dasselbe gilt für den Deliktsbereich Völkerstrafrecht, welcher im Rahmen von Sofortmassnahmen ab Februar 2019 vorläufig der Abteilung STK zugeordnet wurde.

Aufgrund einzelner Abgänge wurden diverse Stellen ausgeschrieben. Um der sprachlichen Verteilung der Verfahren gerecht zu werden, soll insbesondere eine Staatsanwaltsstelle mit einer Person französischer, idealerweise französisch-italienischer Muttersprache besetzt werden.

### 8.2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)

2019 war durch bedeutende Änderungen in der Abteilung WiKri geprägt. Die Abteilung hat seit März 2019 eine neue Leiterin und seit November 2019 eine neue Verantwortliche für den Bereich internationale Korruption. Diese zwei Positionen, wie auch die Positionen der anderen zwei Bereichsverantwortlichen und der übrigen Kader, sind für das gute Funktionieren der Abteilung wesentlich. Diese war auch im Berichtsjahr wieder mit komplexen internationalen Verfahren konfrontiert, die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs eine hohe Arbeitslast zur Folge gehabt haben. Zur Bewältigung dieser Arbeitslast wird weiterhin auf abteilungsinterne Synergien, aber auch auf solche mit BA-internen und externen Partnern abgestellt. Der Einsatz von Task Forces ist weiterhin ein wirksames, sich auszahlendes Instrument, das einen wertvollen Informationsaustausch ermöglicht.



Die Bewältigung der Arbeitslast erfolgt durch die Definition operativer und administrativer Prioritäten, deren Realisierbarkeit durch einen effizienten Ressourceneinsatz und -beizug sowie durch den systematischen und pragmatischen Einsatz der Digitalisierung und der gesetzlich vorgesehenen Lösungen zur Verfahrensbeschleunigung sichergestellt wird. Die Arbeitslastbewältigung erfolgt ebenfalls durch die Erhöhung der geografischen Mobilität der Mitarbeitenden und die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den WiKri-Standorten. Die zunehmende Digitalisierung und die Zentralisierung bestimmter administrativer Aufgaben fördert die Effizienz der Zusammenarbeit unter Standorten, Abteilungen und mit externen Partnern.

Schliesslich wird versucht, den Einsatz moderner Arbeitsinstrumente und -formen wie Jobsharing, mobiles Arbeiten und reduzierte Arbeitspensen optimal umzusetzen.

### **8.3 Abteilung Rechtshilfe, Völkerstrafrecht (RV)**

Das Jahr 2019 war für die Abteilung RV ein Jahr tiefgreifender Veränderungen. Personell führte die erforderliche Konzentration auf prioritäre Verfahren zusammen mit länger dauernden Absenzen und dem Austritt der Leitenden Staatsanwältin dazu, dass die hängigen Verfahren aufgeteilt und priorisiert werden mussten. Die Weiterführung der Verfahren konnte jedoch dank personellen Massnahmen (Anstellung eines ausserordentlichen Staatsanwalts des Bundes und eines Staatsanwalts des Bundes) sowie dank der Flexibilität und des Einsatzes der Mitarbeitenden sichergestellt werden. Im Übrigen wurde die Leitung des Bereichs Völkerstrafrecht interimistisch dem Leiter der Abteilung STK anvertraut.

Die Abteilung hat den anderen Abteilungen im Rahmen verschiedener Joint Ventures ihr Sachwissen zur Verfügung gestellt. Sie ist beauftragt, mit der Unterstützung eines Ad-hoc-Teams die zahlreichen dem Verfahrenskomplex Petrobras-Odebrecht zugehörigen Rechtshilfeersuchen zu bearbeiten, sofern diese nicht mit laufenden Strafverfahren zusammenhängen.

### **8.4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)**

2019 unterstützte die FFA mit ihren Kompetenzen in den Bereichen Ökonomie und Finanzen insgesamt 107 Strafverfahren. 39 Verfahren im Zusammenhang mit den Verfahrenskomplexen Petrobras-Odebrecht, Weltfussball und 1MDB beanspruchten 45 % ihrer operativen Ressourcen. Neben den Analyseberichten bot die FFA Unterstützung in sämtlichen Verfahrensphasen, von Durchsuchungen über Einvernahmen bis hin zu Anklageschriften. Einige Verfahren gaben der FFA Gelegenheit, ihre Methode zur Bestimmung von Geldwäscherei- oder

Korruptionserlösen zwecks Berechnung von Ersatzforderungen zu konsolidieren. Die Mitarbeitenden der FFA werden zunehmend in Task Forces oder standortübergreifenden Teams eingesetzt; entsprechende Angleichungen sind deshalb sowohl notwendig wie auch nützlich.

2019 wurde die Partnerschaft zwischen der FFA und ihrer Hauptmandantin, der Abteilung WiKri, intensiviert, wodurch eine Optimierung der Ressourcen und eine koordinierte Umsetzung der Entscheide ermöglicht wurde. Parallel zur Unterstützung der technologischen Entwicklungen innerhalb der BA organisierte die FFA ein Seminar über die Einführung in die *Blockchain* und deren Bedeutung für die Strafverfolgung.

Im Kontext der Evaluation des Projekts BA-Profile innerhalb der FFA überprüfte die FFA die Struktur ihrer Funktionen. Diese Revision führte zu einer Vereinheitlichung der Analytischenfunktionen, die mit Aufgaben von Kompetenzbereichsspezialisten ergänzt werden können, damit die BA über ein Portfolio von stets aktuellen Wirtschafts- und Finanzkompetenzen verfügt, welches optimal und flexibel den jeweiligen Bedürfnissen entspricht. Die Führungsstruktur der FFA wurde im Sinne der Kohärenz ebenfalls leicht angepasst. Mit Blick auf die vergangenen Jahre blieb die Arbeitslast der FFA stabil, auch wenn die verfügbaren Ressourcen wegen zweier Mutterschaftsurlauben und krankheitsbedingten Absenzen reduziert waren.



# Reporting

# Reporting

<b>Strafuntersuchungen (per 31.12)</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Hängige Vorabklärungen <sup>1</sup>	112	129	334	456	501
Hängige Strafuntersuchungen <sup>2</sup>	449	441	478	407	395
Staatsschutz	77	93	111	103	147
Terrorismus	47	35	34	30	31
Kriminelle Organisationen	71	67	62	56	46
Völkerstrafrecht		10	11	14	13
Geldwäscherei	247	231	243	203	145
Internationale Korruption	73	82	65	56	45
Allgemeine Wirtschaftskriminalität	94	85	96	74	84
abgeschlossene Strafuntersuchungen	170	210	227	264	307
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre	155	186	234	205	202
	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	233	190	237	182	305
Erledigungen Strafuntersuchungen					
Nichtanhandnahme	93	158	128	176	335
Einstellung	115	94	95	152	175
Überweisung/Delegation/ Weiterleitung/Zurück an Kanton	16	65	100	128	130
Strafbefehle <sup>3/4</sup>	580	1094	788	170	228
Eingereichte Anklagen	20	14	21	10	17
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	5	3	3	1	7
Überweisung Strafbefehl an Gericht	16	20	25	13	23
Rückweisung der Anklage	5	1	6	2	5
Urteilsdispositiv 1. Instanz <sup>5</sup>	21	32	36	35	30

1 Davon 127 Cyber-/Phishing-Verfahren, welche zusammen mit BKP/KOBIK und MELANI geprüft werden (s. Ziff. III. 3.7).

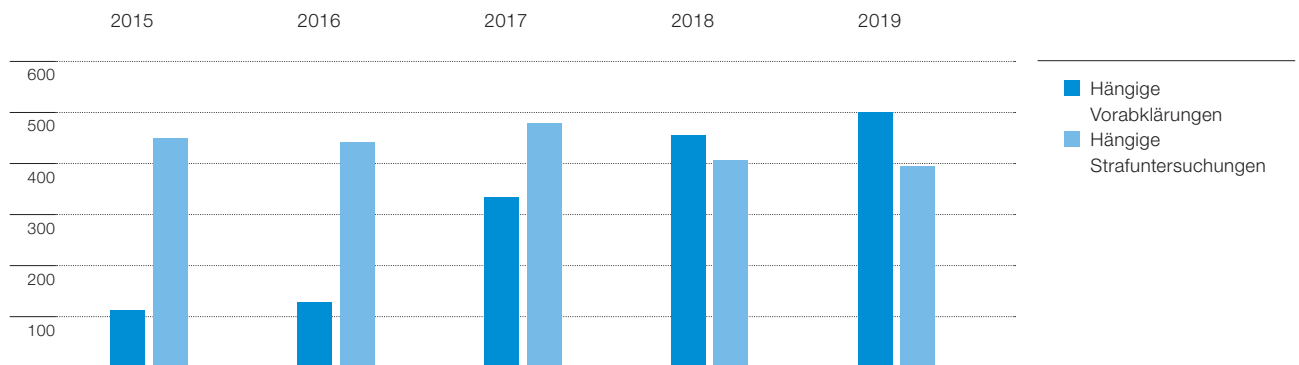
2 Bei den Deliktskategorien sind Mehrfachnennungen möglich.

3 Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen, es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle ergehen. Für die Statistiken der BA wird die Anzahl Strafbefehle gezählt.

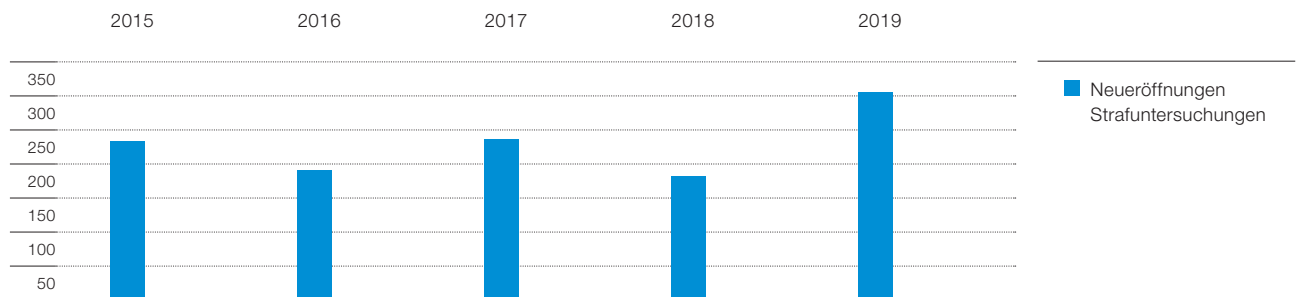
4 Die Abnahme nach dem Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Vignetten-Verfahren zurückzuführen (seit 1.1.2018 in kantonaler Kompetenz).

5 Urteile im abgekürzten Verfahren, im ordentlichen Verfahren sowie nach Überweisung von Strafbefehlen.

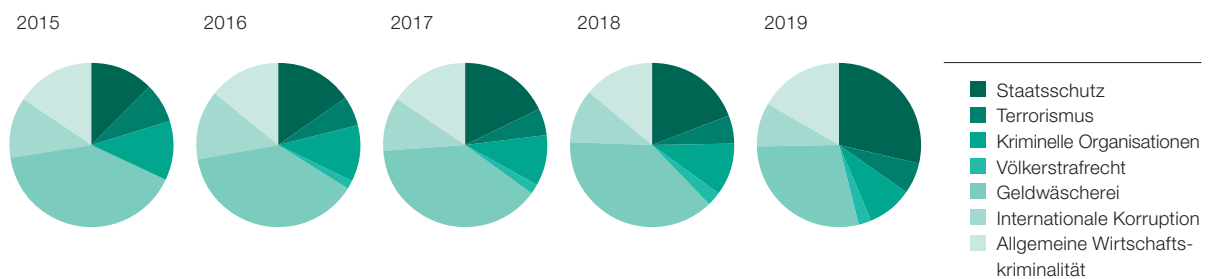
### Strafuntersuchungen (jeweils per 31.12)



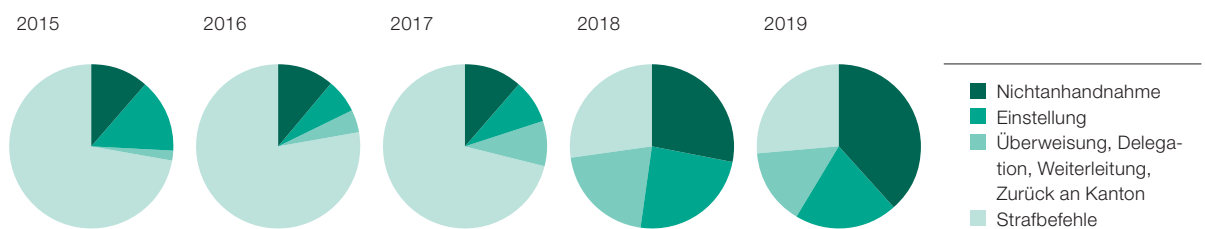
### Neueröffnungen Strafuntersuchungen



### Hängige Strafuntersuchungen (jeweils per 31.12)



### Erledigungen Strafuntersuchungen



<b>Passive Rechtshilfe</b> (per 31.12)	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Hängige Rechtshilfeverfahren	248	265	307	313	317
Ersuchen eingegangen	19	16	31	21	14
Ersuchen in Prüfung	62	61	62	90	70
Rechtshilfenvollzug	165	180	208	199	226
Beschwerdeverfahren	2	8	6	3	7
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	30	42	50	27	30

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Angenommene Rechtshilfeersuchen	145	193	197	233	244
Erledigung Rechtshilfeverfahren	144	186	187	223	248
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	19	27	13	22	30
Rechtshilfe verweigert	12	4	8	4	6
Rechtshilfe gewährt	72	119	131	146	165
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	41	36	35	51	47

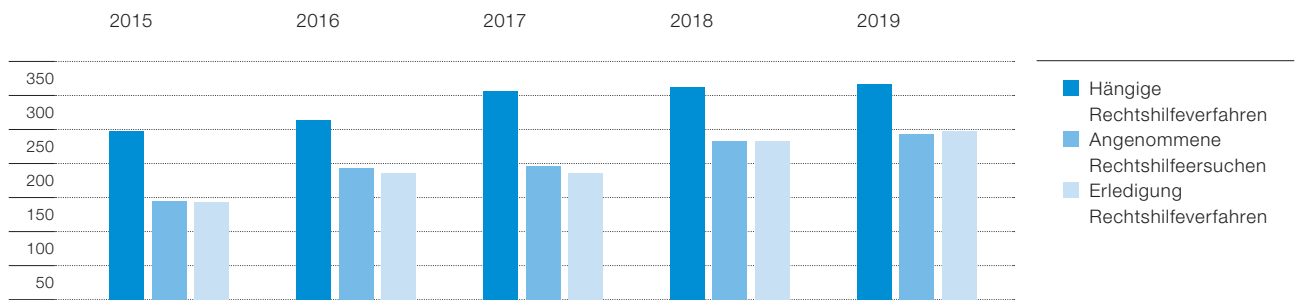
<b>Massengeschäfte</b> (per 31.12)	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Hängige Massengeschäfte	445	277	167	159	150

	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Neueingänge Massengeschäfte <sup>4</sup>	1350	1594	1324	586	688
Erledigungen Massengeschäfte <sup>4</sup>	1109	1718	1304	533	642
Falschgeld	227	304	236	169	181
Sprengstoff	283	260	240	157	240
Luftfahrt <sup>6</sup>	22	12	19	10	0
Vignette <sup>4</sup>	436	926	629	8	0
Diverse	141	216	180	189	221

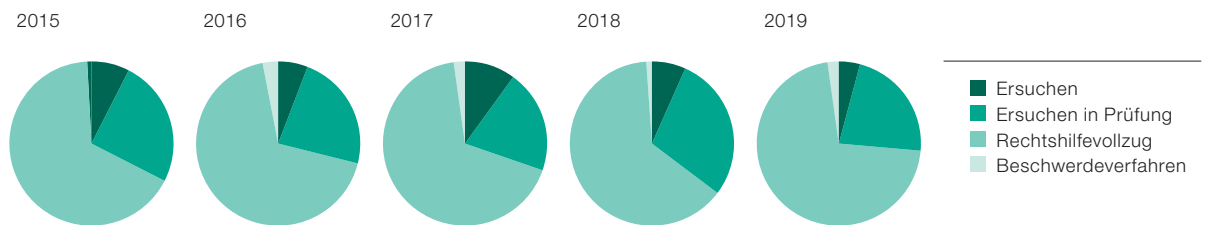
4 Die Abnahme nach dem Jahr 2017 ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Vignetten-Verfahren zurückzuführen (seit 1.1.2018 in kantonaler Kompetenz).

6 Luftfahrt-Verfahren werden ab 1.1.2019 generell nicht mehr als Massengeschäfte geführt.

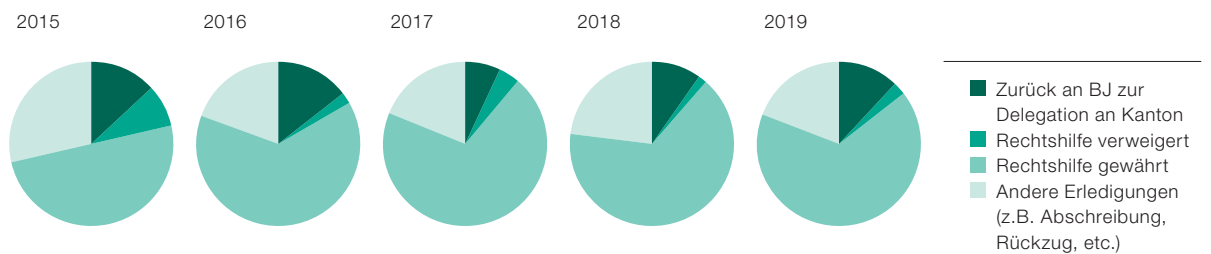
### Passive Rechtshilfe (jeweils per 31.12)



### Hängige Rechtshilfeverfahren (jeweils per 31.12)



### Erledigung Rechtshilfeverfahren



**Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren  
vor Bundesstrafgericht**

	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht (Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen)</b>					
Anzahl Verfahren	19	26	29	29	18
davon per 31.12. rechtskräftig	10	12	9	15	5
davon per 31.12. nicht oder teilweise rechtskräftig	9	14	20	14	13
Anzahl beschuldigte Personen	31	46	39	50	25
davon verurteilt	26	30	25	29	22
davon freigesprochen	5	16	14	19	2
davon Einstellungen durch das Bundesstrafgericht	0	0	0	2	1
<b>abgekürzte Verfahren</b>					
Anzahl Verfahren	3	5	2	2	6
davon per 31.12. rechtskräftig	3	4	2	2	6
davon per 31.12. nicht oder teilweise rechtskräftig	0	1	0	0	0
Anzahl beschuldigte Personen	3	7	2	2	6
davon verurteilt	2	4	1	2	6
davon Rückweisungen	1	3	1	0	0

## Zahl und Ergebnis der Beschwerden und Berufungen

### Beschwerden der BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	6
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	4
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	3
davon abgewiesen oder Nichteintreten	1
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

### Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	77
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	66
davon gutgeheissen	6
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	55
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	5

### Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	2
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	2
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	2
davon abgewiesen oder Nichteintreten	0
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

### Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	271
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	232
davon gutgeheissen	18
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	191
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	23

### Berufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Berufungen	4
im Berichtsjahr entschiedene Berufungen	1
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	0
davon gegenstandslos	1

### Berufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Berufungen	27
im Berichtsjahr entschiedene Berufungen	10
davon gutgeheissen	0
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	6
davon gegenstandslos	4

### Anschlussberufungen der BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Anschlussberufungen	1
im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen	0
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	0
davon gegenstandslos	0

### Anschlussberufungen gegen die BA bei der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

im Berichtsjahr erhobene Anschlussberufungen	3
im Berichtsjahr entschiedene Anschlussberufungen	1
davon gutgeheissen	0
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	0
davon gegenstandslos	1





**Konzept**

Bundesanwaltschaft

**Redaktion**

Bundesanwaltschaft

**Gestaltung**

Design Daniel Dreier SGD,  
Daniel Dreier und Nadine Wüthrich

**Fotos**

Ruben Wyttenbach

**Druck**

Boss Repro Bern AG

**Papier**

X-Per White

**Auflage**

deutsch 550 Ex.  
französisch 300 Ex.  
italienisch 150 Ex.

**Copyright**

Bundesanwaltschaft

**Weitergehende Informationen**

[www.bundesanwaltschaft.ch](http://www.bundesanwaltschaft.ch)



